

LANDESVERFASSUNG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



Inhalt

EINLEITUNG

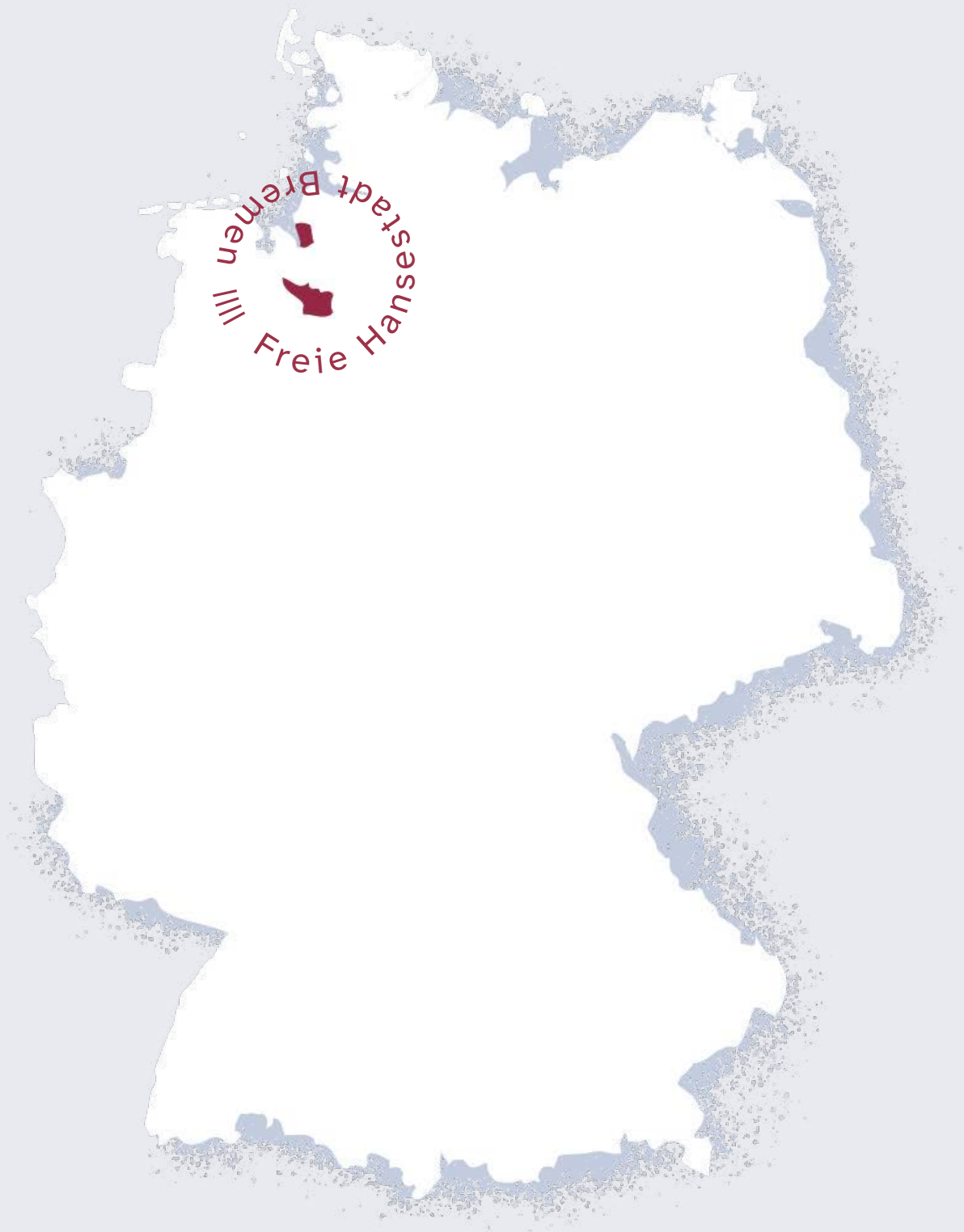
Grußwort	4
Information zur Version in Einfacher Sprache	6
Was ist eine Verfassung?	7
Warum ist es wichtig, eine Verfassung zu haben?	8
Wie sind Verfassungen entstanden?	9
Wie entstand die Landesverfassung nach dem 2. Weltkrieg?	16
Wie kann die Landesverfassung verändert werden?	17

LANDESVERFASSUNG

Artikelübersicht der Landesverfassung	18
Die Landesverfassung	24
1. Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten	26
2. Hauptteil: Ordnung des sozialen Lebens	36
3. Hauptteil: Aufbau und Aufgaben des Staates	53
Übergangs- und Schlussbestimmungen	93
Glossar	96
Impressum	98

Stand: Mai 2024

Grundlage dieses Dokuments ist die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.03.2023.



Liebe Leser:innen,

die Landesverfassung von Bremen ist das wichtigste Dokument für alle Menschen im Bundesland Bremen. Alle Bremer:innen und alle Bremerhavener:innen sollten sie eigentlich kennen. Und doch höre ich von vielen Menschen: „In die Landesverfassung habe ich noch nie reingeschaut.“ Das ist schade und das soll sich ändern.

Darum gibt es nun auch eine Version in Einfacher Sprache. Diese soll dazu beitragen, dass möglichst alle Menschen in Bremen und Bremerhaven einen leicht verständlichen Zugang zu ihrer Landesverfassung bekommen. Schließlich ist sie sozusagen die Gebrauchsanweisung für das Zusammenleben in unserem Bundesland.

Unsere Landesverfassung garantiert Freiheiten für alle Bürger:innen. Sie schützt vor politischer, rassistischer und religiöser Verfolgung und bestimmt zum Beispiel auch Regeln für die Arbeit von Gerichten und Polizei. Eine Verfassung wie die unsere ist keine Selbstverständlichkeit. Darum ist es wichtig, dass wir alle für unsere demokratische Grundordnung eintreten. Bitte bleiben Sie wachsam! Nicht nur wir brauchen die Demokratie – die Demokratie braucht auch uns!

Ihre Antje Grotheer



Antje Grotheer
Bürgerchaftspräsidentin

Information zur Version in Einfacher Sprache

Die Landesverfassung geht uns alle an. Möglichst alle Menschen in Bremen sollen die Landesverfassung verstehen können. Deshalb gibt es nun auch eine Version in Einfacher Sprache.

Einfache Sprache ist eine vereinfachte Form der deutschen Standardsprache: Man vermeidet komplizierte Satzstrukturen und nutzt vor allem bekannte Wörter. Außerdem wird der Text für die Lesenden mit anschaulichen Beispielen ergänzt. Einfache Sprache hilft vor allem dann, wenn ein Fachthema für Menschen aufbereitet werden soll, die sich mit diesem Thema noch nicht auskennen.

Wir geben es zu: Der Originaltext der Verfassung ist nicht einfach. Viele Teile der Verfassung sind 75 Jahre alt. Einige Formulierungen sind darum für uns heute sehr ungewohnt, zum Beispiel Begriffe wie „lebenstüchtig“, „Wohlfahrt“ und „Sittlichkeit“. Es werden auch in der Version in Einfacher Sprache viele Begriffe verwendet, die nicht leicht sind. Darum haben wir zusätzliche Erklärungen eingefügt: Begriffe, die so aussehen werden im Glossar ab Seite 96 erklärt.

Eine weitere Herausforderung war der rechtliche Status der Verfassung: Die Verfassung ist das wichtigste Gesetz im Land Bremen. Sie ist die Grundlage für andere Gesetze und Entscheidungen vor Gericht. Unsere Version in Einfacher Sprache soll helfen, das Original besser zu verstehen. Sie ist aber keine rechtsverbindliche Version. Vor Gericht ist weiterhin nur das Original gültig.

Die bremische Verwaltung möchte alle Menschen gleichermaßen und gleichberechtigt ansprechen. Der Originaltext der Verfassung wurde daher zusätzlich zur Umsetzung in Einfache Sprache auch behutsam gendersensibel formuliert. Das bedeutet: Wo immer möglich, haben wir neutrale Begriffe (zum Beispiel „Personen“, „Mensch“) genutzt. Nur in Einzelfällen (insbesondere bei Berufsbezeichnungen oder Amtsbezeichnungen) wurde eine Schreibweise mit dem Doppelpunkt eingesetzt (zum Beispiel „Senator:innen“). Mit dieser Schreibweise sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

♂ der Senator
♀ die Senatorin
* der:die Senator:in

Was ist eine Verfassung?

Eine Verfassung ist das grundlegende Regelwerk eines Staates. Sie legt in wesentlichen Zügen fest, wie der Staat aufgebaut ist und welche Institutionen er hat.

Zum Beispiel: Gibt es ein Parlament? Wie funktionieren die Gerichte? Und wer ist das Staatsoberhaupt?

Die Einzelheiten dieser Punkte sind dann in Gesetzen geregelt.

Die Verfassung bestimmt auch, welche grundlegenden Rechte und Pflichten die Bürger:innen eines Staates haben.

Die meisten Staaten auf der Welt haben Verfassungen.

Sie unterscheiden sich jedoch teilweise sehr, weil es keine Vorgabe gibt, was eine Verfassung enthalten muss.



Warum ist es wichtig, eine Verfassung zu haben?

Die Verfassung ist eine der wichtigsten Erfindungen in der Geschichte der Menschheit: Menschen mit ganz unterschiedlichen Interessen einigen sich auf ein Regelwerk, um gemeinsam in einem Staat zu leben. Das „Recht des Stärkeren“ wird abgelöst durch ein „Gleiches Recht für alle“.

Bürger:innen können den Staat um Hilfe bitten (zum Beispiel die Polizei), wenn sie bedroht werden. Es gibt Gerichte, vor denen sie ihr Recht einklagen können. Eine Verfassung kann vor Verfolgung aus politischen oder religiösen Gründen schützen und freie Meinungsäußerung oder Reisefreiheit garantieren. Bürger:innen können nicht grundlos verhaftet und ins Gefängnis gesperrt werden. Ein Staat, der diese und weitere Rechte garantiert, wird auch „Rechtsstaat“ genannt.

Doch genauso gibt es bis heute „Unrechtsstaaten“ auf der Welt. Auch sie haben eine Verfassung, die jedoch erlaubt, was beispielsweise in Deutschland verboten ist: Polizeigewalt, Folter, Verfolgung wegen politischer Ansichten oder wegen des religiösen Glaubens und Gefängnisstrafen (oder sogar die Todesstrafe) ohne Gerichtsprozess.

So eine Verfassung schützt die Bürger:innen nicht, sondern wird im Gegenteil dafür genutzt, die Bürger:innen zu unterdrücken.

Verfassungen, wie wir sie heute in Deutschland und den meisten anderen Ländern der Welt kennen, sind aber von einem Freiheitsgedanken getragen.

Wie sind Verfassungen entstanden?

Moderne Verfassungen, die viel Wert auf die Rechte und Freiheiten der Bürger:innen legen, gibt es noch nicht lange. Zwei wichtige Beispiele sind die amerikanische Verfassung (von 1789) und die französische Verfassung (von 1791). Beide haben eine Gemeinsamkeit: Die Menschen hatten sich gewaltsam gegen die herrschenden Könige und deren Willkür aufgelehnt. Und so wurde in die neuen Verfassungen an erster Stelle das geschrieben, was die Menschen vorher oft vermisst hatten. Zum Beispiel: Schutz vor religiöser und politischer Verfolgung, Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit.



Die Unterzeichnung der Verfassung der Vereinigten Staaten

Nachbarländer wie Frankreich oder Polen hatten zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits Verfassungen. Bei uns sollte es noch ein halbes Jahrhundert dauern, denn unser heutiges Deutschland gab es damals noch gar nicht. Das deutsche Gebiet bestand aus vielen Königreichen, Fürstentümern und freien Städte wie zum Beispiel die Stadt Bremen. Und es gab sehr große Unterschiede zwischen ihnen: andere Religionen, andere Währungen, andere Gesetze. Verbindende Elemente waren die gemeinsame Sprache und der Deutsche Bund. Der Deutsche Bund war ein loser Zusammenschluss der vielen kleinen Fürstentümer und Städte. Er hatte aber keine wirkliche Entscheidungsgewalt und war nicht mit den Nationalstaaten wie Frankreich oder Polen vergleichbar.



Umblättern für die Verfassungsgeschichte in Bremen

BUND 1848

Die „Deutsche Revolution“ erfasst die zahlreichen Kleinstaaten. Die Menschen fordern die Mitbestimmung durch Parlamente und Grundrechte wie Gleichheit vor dem Gesetz oder Pressefreiheit. Die verschiedenen Herrscher machen Zugeständnisse, um an der Macht zu bleiben.

In Frankfurt kommt ein erstes nationales Parlament zusammen und erarbeitet eine Verfassung, doch am Ende scheitert die Revolution. Die erstrittenen Rechte werden nach wenigen Jahren abgeschafft, die Könige und Fürsten holen sich die alleinige Macht zurück.



Menschen jubeln und schwenken Flaggen nach Kämpfen in Berlin 1848.

▲ Das passierte auf Bundesebene

1848

▼ Das passierte in Bremen

1849

BREMEN 1849

Bremen gehört zu den Mitgliedern im Deutschen Bund, die die Verfassung aus Frankfurt übernehmen.

Der Bremer Senat wird in seiner Macht eingeschränkt: Künftig gibt es unabhängige Gerichte und mit der Bremischen Bürgerschaft auch ein Parlament, das von allen gewählt wird.



Bremer Marktplatz mit Rathaus und Dom im Hintergrund.

BUND 1871

Das Deutsche Kaiserreich wird ausgerufen. Der neue Staat bekommt eine Verfassung, die sich überwiegend mit den Rechten des Kaisers befasst. Es gibt ein Parlament, aber die eigentliche Macht liegt weiterhin beim Kaiser, dem Staatsoberhaupt. In der Verfassung werden keine Grundrechte für die Bürger:innen beschrieben. Diese Frage wird den Einzelstaaten (darunter auch die Freie Hansestadt Bremen) überlassen.



Das Deutsche Kaiserreich wird in Versailles ausgerufen.

1854

BREMEN 1854

Nach dem Scheitern der Revolution kehrt auch Bremen fast vollständig zum alten Zustand zurück: Die Macht liegt wieder allein beim Senat. Für die Bürgerschaft wird ein Klassenwahlrecht eingeführt. Die Akademiker und Kaufleute sichern sich so ihren Einfluss, die Stimmen der anderen Bevölkerungsschichten zählen deutlich weniger.



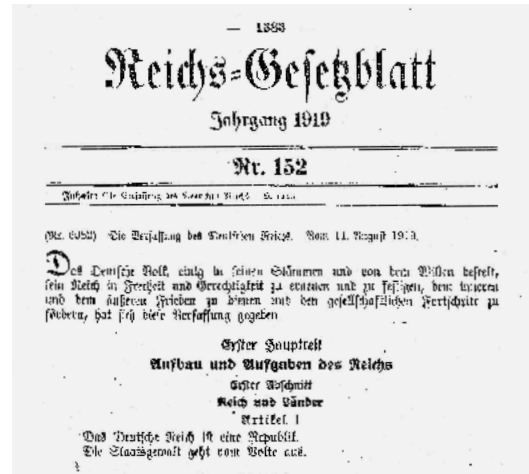
Nach der Revolution ist die Macht immer noch im Bremer Rathaus gebündelt.

1871

BUND 1919

Nach der Niederlage im 1. Weltkrieg und dem Ende der Monarchie wird aus dem Kaiserreich die Weimarer Republik. Die Verfassung des neuen Staates enthält viele Ideen, die die Menschen schon 1848 gefordert hatte.

Zum ersten Mal werden die Bürger- und Menschenrechte für alle festgeschrieben. Und die neue Verfassung gibt auch Frauen das Wahlrecht.



Im Reichsgesetzblatt wird die Verfassung des Deutschen Reichs am 14. August 1919 verkündet.

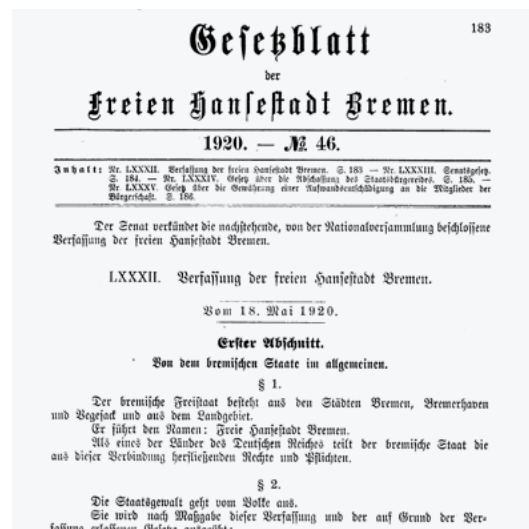
▲ Das passierte auf Bundesebene

1919

▼ Das passierte in Bremen

BREMEN 1919

Die Bremer:innen wählen eine Nationalversammlung, die bis 1920 eine Landesverfassung erarbeitet. Wesentliche Bestandteile sind das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht und unabhängige Gerichte. Die bremische Verfassung enthält keine Grundrechte der Bürger:innen, da diese bereits in der übergeordneten Weimarer Verfassung stehen.



Am 18. Mai 1920 wird die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch den Senat verkündet.

BUND 1933

Die Nationalsozialisten übernehmen die Macht und setzen die Verfassung der Weimarer Republik außer Kraft. Mit dem Ermächtigungsgesetz endet der Rechtsstaat: Wahlen haben keine Bedeutung mehr, weil nur noch eine Partei zur Wahl zugelassen wird. Die Freiheit der Bürger:innen ist stark eingeschränkt, und die Demokratie wird zur Diktatur.



Die Nazis feiern die Machtübernahme mit einer Parade am Brandenburger Tor.

1933

BREMEN 1933

Die Bremische Landesverfassung wird von den Nazis außer Kraft gesetzt und die Bürgerschaft wird aufgelöst.



Sitzung der Bürgerschaft am 28.04.1933.

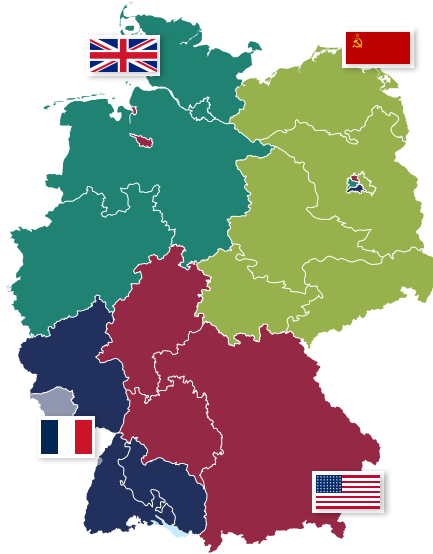
BUND 1945

Das Deutsche Reich verliert den 2. Weltkrieg und der nationalsozialistische Staat bricht zusammen.

Die alliierten Siegermächte (USA, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion) teilen sich die Verwaltung der deutschen Gebiete auf.

In der Folge entstehen bald 2 neue deutsche Staaten:

- 1) die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und
- 2) die Deutsche Demokratische Republik (DDR).



Deutschland wurde nach dem 2. Weltkrieg in 4 Gebiete aufgeteilt.

▲ Das passierte auf Bundesebene

1945

▼ Das passierte in Bremen

BREMEN 1945

Ende April 1945 nehmen britische Truppen Bremen ein. Weite Teile der Stadt sind zerstört. Besonders betroffen sind die Stadtteile Walle und Gröpelingen. Durch die Luftangriffe der Alliierten wurden etwa 65.000 Wohnungen zerstört. Etwa 4.000 Einwohner:innen kamen dabei ums Leben. Auch die Neue Börse am Marktplatz ist bei durch Bombentreffer ausgebrannt. Die Neue Börse war Sitz des Parlaments vor dem Krieg.



Kriegsschäden im Bremer Stadtgebiet. Im Vordergrund der ausgebrannte Bremer Schütting.

BUND 1949

Nach dem 2. Weltkrieg bekommt die Bundesrepublik Deutschland wieder eine Verfassung.

Im Auftrag der westlichen Besatzungsmächte (USA, Frankreich, Großbritannien) erarbeiten Politiker:innen aller demokratischen Parteien im Parlamentarischen Rat das Grundgesetz.

Das Grundgesetz wird die Verfassung der neu gegründeten Bundesrepublik und baut auf der Weimarer Verfassung auf. Ursprünglich war das Grundgesetz nur als Provisorium bis zur Wiedervereinigung Deutschlands gedacht. Es wurde dann im Jahr 1990 auch von den neuen Bundesländern der ehemaligen DDR übernommen.



Das Grundgesetz ist die Verfassung auf Bundesebene. Es gilt bis heute in der Bundesrepublik Deutschland.

1947

1949

BREMEN 1947

Die amerikanische Militärregierung setzt eine Verfassungsdeputation ein, in der Vertreter:innen aller demokratischen Parteien die Landesverfassung erarbeiten. Sie ist geprägt von den Erfahrungen der NS-Zeit: Die Regierung soll nie wieder das Parlament abschaffen können. Die amerikanische Militärregierung stimmt dem Entwurf zu. Auch die Bremer:innen stimmen bei einer Volksabstimmung mit großer Mehrheit zu. Bei dieser Abstimmung wurde zeitgleich die erste frei gewählte Bürgerschaft gewählt.



Sitzung der ersten frei gewählten Bürgerschaft nach dem 2. Weltkrieg.

Wie entstand die Landesverfassung nach dem 2. Weltkrieg?

Das Bundesland Bremen wurde nach dem Krieg von einer US-amerikanischen Militärregierung kontrolliert.

Die US-Militärregierung beauftragte den Senat und die Bürgerschaft mit dem Entwurf einer Verfassung. Die Bürgerschaft ernannte dafür im April 1947 eine Arbeitsgruppe, die Landesverfassungsdeputation. Diese Deputation setzte sich aus Vertreter:innen aller demokratischen Parteien zusammen. Das waren damals die SPD, KPD, CDU, BDV und FDP. Der Vorsitzende der Deputation war Theodor Spitta.



Theodor Spitta

wurde 1873 in Bremen geboren und taucht in den Geschichtsbüchern zumeist als Senator auf. Doch schon im Kaiserreich war Spitta Abgeordneter der

Bürgerschaft. An der Verfassung, die 1920 von der Bremer Nationalversammlung erarbeitet wurde, hatte er großen Anteil.

Als Bremen nach der NS-Zeit eine neue Verfassung brauchte, wurde 1947 eine Deputation zu diesem Zweck eingesetzt. Spitta war auch hier Mitglied und entwarf große Teile der neuen Verfassung.

Theodor Spitta stammte aus einer religiösen Familie und war konservativ geprägt. Später vertrat er überwiegend liberale Positionen. Spitta starb 1969 im Alter von 96 Jahren.

Spitta hatte bereits an der Bremischen Verfassung von 1920 mitgewirkt.

Er führte damals ein Tagebuch, in dem er auch über die Arbeit an der Landesverfassung schrieb. Später wurde sein Tagebuch veröffentlicht. Deswegen wissen wir heute, wie kompliziert die Arbeit an der Landesverfassung zum Teil war. In der Deputation kamen die Abgeordneten meist mehrmals in der Woche für mehrere Stunden zusammen, um an der neuen Landesverfassung zu arbeiten.

Die Basis für die Arbeit waren 4 Entwürfe, die von SPD, KPD, CDU und Spitta vorgelegt wurden. In vielen Punkten ähnelten sich die Entwürfe und man konnte sich schnell einigen. In anderen Punkten waren sich die Parteien so uneinig, dass zahlreiche Sitzungen nur darin bestanden, über diese Themen zu diskutieren und Lösungen zu finden. Das führte sogar zu kritischem Zeitdruck, denn es gab eine Frist: am 12. Oktober 1947

sollte parallel zur Bürgerschaftswahl in einem Volksentscheid über die neue Landesverfassung abgestimmt werden.

In den Unstimmigkeiten der Parteien ging es unter anderem um Mitbestimmung in den Betrieben: Wie viele Rechte sollten Betriebsräte zukünftig haben? Weitere Diskussionen gab es über das Schulwesen. So gab es beispielsweise Meinungsverschiedenheiten zum Religionsunterricht an Schulen. Die CDU wollte, dass es an allen Schulen christlichen Religionsunterricht gibt.

Wie kann die Landesverfassung verändert werden?

Die bremische Verfassung wird immer wieder kritisch überprüft, sowohl von den Parlamentsmitgliedern als auch von anderen öffentlichen Organisationen, Vereinen etc.

Sie fragen: Sind die festgelegten Regeln noch zeitgemäß?

Die Hürden für eine Änderung der Landesverfassung sind hoch.

Es müssen 66 %, also zwei Drittel, der Abgeordneten einer Verfassungsänderung zustimmen. Diese Hürde war bis 1994 sogar noch wesentlich höher.

Seit dem Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 1947 gab es bisher über 30 Änderungen der Landesverfassung.

Hier einige Beispiele

1997: In Artikel 2 wurden die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt.
Der Datenschutz wurde in Artikel 12 aufgenommen

2001: Das Verbot der Benachteiligung von Personen wegen ihrer sexuellen Identität wurde in Artikel 2 aufgenommen.

2003 und 2021: Die Rechte von Kindern wurden in Artikel 25 gestärkt.

2009: Der Volksentscheid wurde unter anderem in den Artikeln 69 bis 73 gestärkt und vereinfacht.

Es ist allerdings nicht so, dass alle Artikel beliebig geändert werden könnten. So dürfen zum Beispiel Artikel 1 und Artikel 20 niemals verändert werden. Auch Änderungen an den Artikeln 2 bis 19 sind nur zulässig, wenn der im ersten Abschnitt enthaltene Grundgedanke der allgemeinen Menschenrechte nicht verletzt wird.

Artikelübersicht der Landesverfassung



1. HAUPTTEIL: GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN



2. HAUPTTEIL: ORDNUNG DES SOZIALEN LEBENS



3. HAUPTTEIL: AUFBAU UND AUFGABEN DES STAATES

1. HAUPTTEIL: GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN

Artikel 1: Sittliches und menschliches Handeln des Staates	26
Artikel 2: Gleiche Rechte für alle	26
Artikel 3: Handlungsfreiheit	27
Artikel 4: Glaube, Gewissen und Überzeugung	27
Artikel 5: Menschenwürde, Freiheit und Regeln für Verhaftungen	28
Artikel 6: Urteile	29
Artikel 7: Strafen	29
Artikel 8: Arbeit	29
Artikel 9: Pflichten für die Gesellschaft	30
Artikel 10: Pflicht zu helfen	30
Artikel 11: Kunst und Wissenschaft	30
Artikel 11a: Natur- und Umweltschutz	31
Artikel 11b: Tierschutz	31
Artikel 12: Technik und Datenschutz	31
Artikel 13: Eigentum	32
Artikel 14: Wohnung	32
Artikel 15: Meinungsfreiheit	33
Artikel 16: Versammlungen	34
Artikel 17: Vereinigungen	34
Artikel 18: Aufenthalt	34
Artikel 19: Widerstand gegen Unrecht	34
Artikel 20: Regeln für Artikel 1 bis 20	35

2. HAUPTTEIL: ORDNUNG DES SOZIALEN LEBENS

1. Abschnitt: Die Familie	36
Artikel 21: Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft	36
Artikel 22: Gleichberechtigung in der Ehe	36
Artikel 23: Erziehung	36
Artikel 24: Eheliche und uneheliche Kinder	36
Artikel 25: Rechte von Kindern und Jugendlichen	37
2. Abschnitt: Erziehung und Unterricht	38
Artikel 26: Ziele für die Erziehung und Bildung von Jugendlichen	38
Artikel 27: Recht auf Bildung	38
Artikel 28: Schulen im Bundesland Bremen	38
Artikel 29: Privatschulen	39
Artikel 30: Schulpflicht	39

Artikel 31: Öffentliche Schulen	39
Artikel 32: Das Schulfach Religion	40
Artikel 33: Akzeptanz von Religion und Weltanschauung	40
Artikel 34: Hochschulen	40
Artikel 35: Weiterbildung	41
Artikel 36: Jugendorganisationen	41
Artikel 36a: Sport	41
3. Abschnitt: Arbeit und Wirtschaft	41
Artikel 37: Arbeit	41
Artikel 38: Aufgaben der Wirtschaft	41
Artikel 39: Verhältnis zwischen dem Bundesland Bremen und der Wirtschaft	42
Artikel 40: Förderung von Wirtschaftsbereichen	42
Artikel 41: Kein Zusammenschluss von Unternehmen	42
Artikel 42: Überführung in Gemeineigentum	43
Artikel 43: Was ist Überführung in Gemeineigentum?	44
Artikel 44: Entschädigung	44
Artikel 45: Grundbesitz	45
Artikel 46: (aufgehoben)	46
Artikel 47: Betriebsvertretung	46
Artikel 48: Vereinigungen	47
Artikel 49: Das Bundesland Bremen schützt Arbeitnehmer:innen	47
Artikel 50: Soziales Arbeitsrecht	47
Artikel 51: Streitschlichtung	48
Artikel 52: Arbeitsbedingungen	48
Artikel 53: Gleiche Rechte bei gleicher Arbeit	48
Artikel 54: Schutz für Mütter und Kinder	49
Artikel 55: Arbeitszeiten	49
Artikel 56: Urlaub	49
Artikel 57: Sozialversicherung	50
Artikel 58: Finanzielle Hilfe zum Leben	50
4. Abschnitt: Kirchen und Religionsgesellschaften	51
Artikel 59: Bundesland Bremen und Religion	51
Artikel 60: Religion und Weltanschauung ausleben	51
Artikel 61: Besondere Rechte von Religionsgemeinschaften	52
Artikel 62: Besuch von Geistlichen	52
Artikel 63: Gemeinnützige Einrichtungen	52

3. HAUPTTEIL: AUFBAU UND AUFGABEN DES STAATES

1. Abschnitt: Allgemeines	53
Artikel 64: Name	53
Artikel 65: Grundregeln für das Bundesland Bremen	53
Artikel 66: Wer hat die Staatsgewalt?	54
Artikel 67: 3 Arten von Staatsgewalt	54
Artikel 68: Wappen und Flaggen	55
2. Abschnitt: Volksentscheid, Landtag und Landesregierung	55
1) Der Volksentscheid	55
Artikel 69: Abstimmung beim Volksentscheid	55
Artikel 70: Bedingungen für den Volksentscheid	56
Artikel 71: Volksentscheide über Gesetze	57
Artikel 72: Ergebnis des Volksentscheids	58
Artikel 73: Wie es nach dem Volksentscheid weitergeht	58
Artikel 74: Weitere Regeln für Volksentscheide	58
2) Der Landtag (Bürgerschaft)	59
Artikel 75: Wahl der Bürgerschaft	59
Artikel 76: Früheres Ende der Wahlperiode	60
Artikel 77: Fraktionen	60
Artikel 78: Opposition	61
Artikel 79: Wann der Senat die Bürgerschaft informieren muss	61
Artikel 80: Ende der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft	62
Artikel 81: Erste Sitzung der Bürgerschaft in einer Wahlperiode	62
Artikel 82: Schutz vor Nachteilen und angemessene Bezahlung der Abgeordneten	62
Artikel 83: Pflichten für Abgeordnete	63
Artikel 84: (aufgehoben)	63
Artikel 85: Abgeordnete ausschließen	63
Artikel 86: Vorstand der Bürgerschaft	64
Artikel 87: Anträge	64
Artikel 88: Ordentliche und außerordentliche Sitzungen	64
Artikel 89: Beschlussfähigkeit	65
Artikel 90: Mehrheit für Beschlüsse	65
Artikel 91: Öffentliche Plenarsitzungen	65
Artikel 92: Aufgaben des:der Präsident:in	66
Artikel 93: Berichte über öffentliche Plenarsitzungen	66
Artikel 94: Keine Verfolgung von Abgeordneten	66
Artikel 95: Verhaftung und Ermittlungen bei Mitgliedern der Bürgerschaft (Abgeordnete)	67
Artikel 96: Rechte von Abgeordneten in Ermittlungsverfahren	67

Artikel 97: Andere Berufe neben der Abgeordnetentätigkeit	68
Artikel 98: Teilnahme des Senats an Sitzungen	68
Artikel 99: Akten und Unterlagen der Verwaltung einsehen	69
Artikel 100: Anfragen an den Senat	69
Artikel 101: Wofür die Bürgerschaft zuständig ist	70
Artikel 102: Beschlüsse der Bürgerschaft zu Ausgaben	71
Artikel 103: Wie der Senat von Beschlüssen der Bürgerschaft erfährt	72
Artikel 104 (weggefallen)	72
Artikel 105: Ausschüsse	72
Artikel 106: Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft	74
3) Die Landesregierung (Senat)	75
Artikel 107: Mitglieder des Senats	75
Artikel 108: Keine gleichzeitige Mitgliedschaft in Senat und Bürgerschaft	76
Artikel 109: Eid beim Amtsantritt	76
Artikel 110: Ausschluss von Senatsmitgliedern	76
Artikel 111: Klage gegen Senatsmitglieder	77
Artikel 112: Amtsbezeichnung und Bezahlung	77
Artikel 113: Weitere Berufstätigkeit von Senatsmitgliedern	77
Artikel 114: 2 Bürgermeister:innen	77
Artikel 115: Aufgaben des:der Senatspräsident:in	78
Artikel 116: Anträge von Senatsmitgliedern	78
Artikel 117: Entscheidungen im Senat	78
Artikel 118: Aufgaben des Senats	78
Artikel 119: Senat: Gesetze einhalten, Ausgaben finanzieren	79
Artikel 120: Zuständigkeiten der Senator:innen	79
Artikel 121: Begnadigung	80
3. Abschnitt: Rechtsetzung	80
Artikel 122: Allgemeine Regeln des Völkerrechts in Bremen	80
Artikel 123: Der Weg zu einem neuen Gesetz	80
Artikel 124: Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	81
Artikel 125: Änderung der Verfassung	81
Artikel 126: Ab wann gelten Gesetze?	82
4. Abschnitt: Verwaltung	82
Artikel 127: Leitung der Behörden	82
Artikel 128: Einstellung und Beförderung im Öffentlichen Dienst	82
Artikel 129: Deputationen	82
Artikel 130: Vermögen von Bremerhaven und Bremen 1947	83
Artikel 131: Rechnungsjahr und Haushaltsplan	83

Artikel 131a: Neue Kredite des Bundeslandes Bremen	83
Artikel 131b: Übergangsregelungen zur Schuldenbremse	84
Artikel 131c: Finanzlage sichern	85
Artikel 132: Haushaltsgesetz	85
Artikel 132a: Ausgaben ohne Haushaltsplan	85
Artikel 133: Information über Einnahmen und Ausgaben des Senats	86
Artikel 133a: Rechnungshof	86
5. Abschnitt: Rechtspflege	86
Artikel 134: Grundsätze für die Rechtspflege	86
Artikel 135: Gerichte und Richter:innen	86
Artikel 136: Richter:innen: Wahl und Berufung auf Lebenszeit	87
Artikel 137: Entlassung von Richter:innen	87
Artikel 138: Klage gegen Richter:innen	88
Artikel 139: Staatsgerichtshof: Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit	88
Artikel 140: Staatsgerichtshof: Zuständigkeit	89
Artikel 141: Rechtsschutz gegen Behörden	89
Artikel 142: Umgang mit verfassungswidrigen Gesetzen	90
6. Abschnitt: Gemeinden	90
Artikel 143: Gemeinden Bremen und Bremerhaven	90
Artikel 144: Selbstverwaltung der Gemeinden	90
Artikel 145: Gemeindeverfassungen und Bezirksvertretungen	91
Artikel 146: Finanzen der Gemeinden	91
Artikel 147: Senat überprüft die Gemeinden	91
Artikel 148: Organe der Stadtgemeinde Bremen	92
Artikel 149: Übernahme von Aufgaben zwischen Bundesland und Gemeinde	92

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 150: Abweichung vom geltenden Reichsrecht, Übergangszeit	93
Artikel 151: Aufgaben an Organisationen übertragen	93
Artikel 152: Vorrang der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland	94
Artikel 153: Eingriffe in Grundrechte	94
Artikel 154: Befreiung von den Nazis	94
Artikel 154a: Wann die Bezahlung der Abgeordneten nicht verändert wird	95
Artikel 155: Ab wann diese Verfassung gilt	95



Präambel

(Vorbemerkung zur Landesverfassung)

Die Gewaltherrschaft der Nazis hat die persönliche Freiheit und die Würde der Menschen in der Freien Hansestadt Bremen jahrelang missachtet.

Der 2. Weltkrieg hat unzählige Leben vernichtet und große Schäden angerichtet.

Die Bürger:innen des Bundeslandes Bremens wollen nun eine gesellschaftliche Ordnung schaffen, die von sozialer Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Frieden geprägt ist. Arme und benachteiligte Menschen müssen vor Ausbeutung geschützt werden.

Alle Menschen sollen ein menschenwürdiges Leben führen können.

1. Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten

Artikel 1: Sittliches und menschliches Handeln des Staates

Die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft und die Mitarbeitenden der bremischen Behörden, Ämter und Gerichte müssen sich immer an die Regeln der Sittlichkeit und Menschlichkeit halten. Damit ist zum Beispiel gemeint, dass sie Ungerechtigkeit verhindern müssen und sich an die Moralvorstellungen halten müssen, die aktuell in der Gesellschaft gelten.

Artikel 2: Gleiche Rechte für alle

- (1) Für jeden Menschen gelten die gleichen Gesetze. Die Gerichte müssen jeden Menschen gerecht beurteilen. Alle Menschen sollen die gleichen Möglichkeiten haben, etwas zu lernen, sich zu entwickeln und Geld zu verdienen.
- (2) Alle Menschen werden gleichbehandelt.

Es ist egal:

- ob man eine Frau oder ein Mann ist oder ob man ein anderes Geschlecht hat.
- in welchem Land man geboren ist.
- in welchem Land die Eltern geboren sind.
- welche Hautfarbe man hat.
- welche Sprache man spricht.
- an was man glaubt oder ob man an nichts glaubt.
- ob man arm oder reich ist.
- wen man liebt oder ob man niemanden liebt.
- welche Meinung man hat.

- (3) Das Bundesland Bremen darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Das Bundesland Bremen sorgt wie alle Bundesländer auch dafür, dass bestehende Nachteile abgebaut werden. Jeder Mensch mit Behinderung soll überall dabei sein können, zum Beispiel beim Fahren mit Bus und Bahn, im Schwimmbad oder in der Politik.



- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und müssen gleichbehandelt werden. Dafür müssen die Politik und die Verwaltung im Bundesland Bremen sorgen.
In der Verwaltung gibt es einige Arbeitsgruppen, die wichtige Entscheidungen treffen. In diesen Arbeitsgruppen sollen ungefähr gleich viele Männer und Frauen sein.
-

Artikel 3: Handlungsfreiheit

.....

- (1) Alle Menschen sind frei. Das heißt: Sie dürfen tun, was sie wollen. Sie müssen sich dabei aber an die Gesetze halten und dürfen nicht die Rechte von anderen Menschen verletzen.
- (2) Die Gesetze dürfen die Freiheit eines Menschen nur in Ausnahmen einschränken, wenn es unbedingt nötig ist:
- für die Sicherheit, zum Beispiel, wenn Menschen ihre Wohnungen verlassen müssen, weil eine Bombe entschärft werden muss.
 - für die Sittlichkeit, zum Beispiel kann es Altersgrenzen für Filme mit Gewalt und Sex geben.
 - für die Gesundheit, zum Beispiel konnte es eine Ausgangssperre während der Corona-Pandemie geben.
 - für die Wohlfahrt, zum Beispiel, wenn es zu wenig Lebensmittel oder wenig Gas zum Heizen gibt.
- (3) Niemand darf gezwungen werden:
- etwas zu machen
 - etwas zu ertragen
 - etwas nicht zu tun.
- Es darf jedoch Ausnahmen in Gesetzen oder Verordnungen geben, an die sich alle halten müssen.
-

Artikel 4: Glaube, Gewissen und Überzeugung

.....

Jeder Mensch darf glauben, was er will.
Jeder Mensch darf nach den Regeln seiner Religion, seinem Gewissen und seinen persönlichen Überzeugungen leben.

.....

Artikel 5: Menschenwürde, Freiheit und Regeln für Verhaftungen

- (1) Jeder Mensch ist wertvoll und wichtig.
Das Bundesland Bremen achtet darauf und setzt sich aktiv dafür ein.
 - (2) Jeder Mensch darf sich frei bewegen und hat ein Recht auf Leben.
 - (3) Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden. Es müssen die vorgeschriebenen Formen eingehalten werden.
 - (4) Die Polizei darf eine Person festnehmen.
Ein:e Richter:in verhört die Person spätestens am nächsten Tag und entscheidet, ob die Person freikommt oder im Gefängnis bleiben muss.
Wenn eine Person vor einem Urteil im Gefängnis bleiben muss (Untersuchungshaft), muss sie immer wissen, warum sie im Gefängnis ist.
Das Gericht muss immer wieder prüfen, ob die Untersuchungshaft immer noch nötig ist. Wenn es die Person will, muss auch ihre Familie Informationen über die Untersuchungshaft bekommen.
 - (5) Unnötige Härte und Zwang bei einer Festnahme, in Haft oder bei einem Verhör sind verboten. Es darf zum Beispiel keine Schläge, Folter oder Erpressung geben.
 - (6) Die beschuldigte Person kann sich jederzeit Hilfe durch eine:n Anwält:in holen.
 - (7) Vielleicht hält sich eine Person nicht an die Regeln aus diesem Artikel.
Zum Beispiel: Polizist:innen schlagen eine Person, weil ihre Vorgesetzten dies befohlen haben. Die Polizist:innen und die Vorgesetzten sind persönlich dafür verantwortlich und müssen dafür vor Gericht.
-

Artikel 6: Urteile

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf eine Gerichtsverhandlung. An Gerichten ist allgemein geregelt, welche:r Richter:in für welche Fälle zuständig ist. Dadurch steht schon lange vor einer Gerichtsverhandlung fest, wer in einem Fall entscheidet. So kann ein Verfahren nicht durch einen Richter:innen-Wechsel beeinflusst werden.
 - (2) Es darf keine Gerichte geben, die nur über einzelne Fälle entscheiden. Und es darf keine Sonderstrafgerichte geben.
 - (3) Jeder Mensch gilt als unschuldig, solange es kein Urteil gibt. Wer etwas anderes behauptet, macht sich vielleicht strafbar.
-

Sonderstrafgerichte

Die Nazis hatten Sonderstrafgerichte eingerichtet. Sie konnten so schnell und einfach ihre politischen Gegner:innen verurteilen.

Artikel 7: Strafen

- (1) Das Gesetz regelt, welche Taten strafbar sind und welche nicht. Das heißt: Es darf keine Strafe geben, wenn eine Tat zum Zeitpunkt der Tat erlaubt war. Vielleicht war die Tat strafbar, aber im Gesetz stand noch eine höhere Strafe als zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung. Dann gilt die geringere Strafe.
 - (2) Ein Mensch darf für eine Straftat nur einmal eine Strafe bekommen.
 - (3) Niemand darf für eine Straftat verurteilt werden oder verantwortlich gemacht werden, die jemand anderes aus der Familie begangen hat.
-

Artikel 8: Arbeit

- (1) Jeder Mensch soll sich das Geld für sein Leben selbst verdienen. Niemand darf einem Menschen verbieten zu arbeiten.
 - (2) Jeder Mensch kann selbst entscheiden, welchen Beruf er lernen und ausüben möchte.
-

Artikel 9: Pflichten für die Gesellschaft

Jeder Mensch muss die Demokratie schützen, sich für die Werte der Verfassung einsetzen und Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen. Jeder Mensch muss sich für seine Mitmenschen einsetzen und freiwillige Aufgaben übernehmen.

Freiwillige Aufgaben sind zum Beispiel: Wahlhelfer:in oder Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr.

Gibt es nicht genügend freiwillige Helfer:innen, darf das Bundesland Bremen Menschen bestimmen, die diese Tätigkeit übernehmen.

Diese Pflicht, ein bestimmtes Ehrenamt zu übernehmen, muss in einem Gesetz geregelt werden.

Artikel 10: Pflicht zu helfen

Jeder Mensch soll anderen Menschen helfen, wenn sie in Not sind. Zum Beispiel bei einem Unfall oder einer Naturkatastrophe.

Artikel 11: Kunst und Wissenschaft

- (1) Das Bundesland Bremen darf nicht über Kunst und Wissenschaft bestimmen. Künstler:innen und Wissenschaftler:innen dürfen sich selbst Themen aussuchen und frei arbeiten. Auch der Unterricht von Kunst und Wissenschaft an den Hochschulen ist geschützt.
 - (2) Das Bundesland Bremen setzt sich dafür ein, dass Künstler:innen und Wissenschaftler:innen gut, sicher und frei arbeiten können.
 - (3) Das Bundesland Bremen soll die Kultur fördern und sich für ihren Schutz einsetzen. Zum Beispiel gibt es Förderprogramme für Theater und Museen.
-

Kunst in der NS-Zeit

Während des Nationalsozialismus wurden etwa 230 Kunstwerke von 22 Bremer Künstler:innen aus dem bremischen Umland beschlagnahmt. Sie galten als „entartete Kunst“.

Artikel 11a: Natur- und Umweltschutz

- (1) Alle Menschen sollen gut im Bundesland Bremen leben können. Darum ist der Natur- und Umweltschutz im Bundesland Bremen wichtig.
Alle staatlichen Institutionen im Bundesland Bremen müssen die Felder und Wiesen, die Bäume und Pflanzen, die Tiere, das Wasser und die Luft schützen.
Sie müssen Energie sparen und Maßnahmen dafür treffen, dass es Umwelt und Natur auch in Zukunft gut geht.
- (2) Das Bundesland Bremen muss Schäden an der Natur beheben oder ausgleichen.
Zum Beispiel: Das Bundesland Bremen lässt viele Bäume fallen. Dann muss es für einen Ausgleich sorgen und wieder neue Bäume pflanzen.
-



Artikel 11b: Tierschutz

Tiere sind genauso Lebewesen wie wir Menschen.
Tiere sollen artgerecht gehalten werden und nicht unnötig leiden.

Artikel 12: Technik und Datenschutz

- (1) Der Mensch und das menschliche Zusammenleben sind wichtiger als jede Maschine und jede neue Technik.
- (2) Das Bundesland Bremen kann daher bestimmte Erfindungen oder technische Einrichtungen besonders kontrollieren oder sogar verbieten.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht, dass seine persönlichen Daten gut geschützt sind und keine fremde Person Zugriff darauf hat. Persönliche Daten sind zum Beispiel Name und Adresse oder das Geburtsdatum. Manchmal gibt es Ausnahmen, in denen persönliche Daten herausgegeben werden müssen. Diese Ausnahmen sind im Gesetz geregelt.
- (4) Jeder Mensch hat das Recht zu erfahren, welche persönlichen Daten beim Bundesland Bremen in Akten oder Dateien über ihn gespeichert sind. Er darf diese Daten auch einsehen. Die Voraussetzungen dafür sind in Gesetzen geregelt.

- (5) Auch wenn private Unternehmen für das Bundesland Bremen Aufgaben übernehmen, müssen personenbezogene Daten geschützt werden.
-

Artikel 13: Eigentum

.....



- (1) Jeder Mensch darf Eigentum haben. Jeder Mensch darf selbst darüber bestimmen, was mit seinem Eigentum nach seinem Tod passiert und wer bestimmte Dinge erhalten soll. Für das Eigentum und das Erbe gelten jedoch Regeln. Beides darf keinen Schaden anrichten. Man sagt: Eigentum verpflichtet. Zum Beispiel: Hat jemand Blumenkästen am Balkon? Dann muss die Person aufpassen, dass die Blumenkästen niemandem auf der Straße auf den Kopf fallen.
- (2) Gesetze können bestimmen, dass man sein Eigentum abgeben muss. Das geht nur, wenn es der Gesellschaft hilft und der/die Eigentümer:in eine Entschädigung bekommt. Mehr Regeln dazu stehen in Artikel 44. Beispiel: Ein Bauer muss einen Teil seines Feldes abgeben, weil dort eine wichtige neue Straße gebaut werden soll. Dafür bekommt er aber eine Entschädigung.
-

Artikel 14: Wohnung

.....

- (1) Jeder Mensch im Bundesland Bremen hat das Recht auf eine angemessene Wohnung. Das Bundesland Bremen muss darum dafür sorgen, dass es genug angemessene Wohnungen gibt.
- (2) Jeder Mensch darf in seiner Wohnung machen, was er will, und er soll dort in Ruhe gelassen werden. Es gibt jedoch Ausnahmen: Bei einer ernststen Gefahr in der Wohnung dürfen zum Beispiel die Polizei, die Feuerwehr, das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in die Wohnung kommen. Die Ausnahmen stehen im Gesetz.
- (3) Durchsuchungen einer Wohnung sind nur in bestimmten Fällen erlaubt. Diese Fälle regelt das Gesetz. Die Behörden brauchen eine Erlaubnis für eine Durchsuchung. Die Erlaubnis kommt von einem Gericht. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, in denen es schnell gehen muss.

In diesen Fällen darf die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Durchsuchung anordnen.

Dann muss aber ein:e Richter:in die Durchsuchung nachträglich genehmigen.

Das gilt zum Beispiel für diese Fälle:

- Hinweise, dass Kinder oder Jugendliche in Gefahr sind.
 - Die Polizei möchte Beweismittel in einer Wohnung aufspüren.
-

Artikel 15: Meinungsfreiheit

.....

- (1) Jeder Mensch darf öffentlich seine Meinung sagen, aufschreiben oder durch Bilder oder andere Kunst ausdrücken. Niemand darf diese Meinung kontrollieren, einschränken oder verbieten, auch nicht der:die Arbeitgeber:in. Und niemand darf Nachteile haben, weil er seine Meinung gesagt hat. Das gilt aber nur, solange man kein Grundrecht verletzt.
 - (2) Es darf keine Zensur geben. Niemand muss den Staat um Erlaubnis fragen, bevor er:sie etwas veröffentlicht. Zum Beispiel Bücher oder Informationen im Internet.
 - (3) Jugendliche und Kinder stehen unter einem besonderen Schutz. Wer durch seine Meinungsäußerung diesen Schutz verletzt, darf sich nicht auf sein Recht zur freien Meinungsäußerung berufen.
 - (4) Pakete oder Briefe dürfen nicht von anderen als den Empfänger:innen geöffnet und gelesen werden. Das nennt man „Postgeheimnis“. Es gibt Fälle, in denen das Postgeheimnis nicht gilt. Diese sind im Gesetz geregelt. Zum Beispiel: Die Post von Beschuldigten in einem Strafverfahren darf geöffnet werden, wenn das zur Aufklärung der Tat notwendig ist. Es kann auch eine Anordnung durch ein Gericht geben. Es gibt zudem Ausnahmen, in denen es schnell gehen muss. Dann können die Staatsanwaltschaft und die Polizei Briefe und Pakete mitnehmen und öffnen.
 - (5) Alle haben das Recht, sich über andere Meinungen zu informieren. Niemand darf jemandem verbieten, Bücher oder Zeitungen zu lesen, Internetseiten zu besuchen, Radio zu hören oder Fernsehen zu gucken.
-

Artikel 16: Versammlungen

- (1) Die Bremer:innen dürfen sich treffen und in großen Gruppen versammeln. Sie brauchen dafür keine Erlaubnis und müssen die Versammlung nicht anmelden. Die Treffen müssen jedoch friedlich sein und niemand darf Waffen dabei haben.
 - (2) Gesetze können bestimmen, dass Versammlungen, die draußen stattfinden, angemeldet werden müssen. Das gilt zum Beispiel für Demonstrationen. Die Landesregierung kann Versammlungen verbieten, wenn von ihnen Gefahr ausgeht.
-

Artikel 17: Vereinigungen

- (1) Bremer:innen dürfen Mitglied in einer Vereinigung sein oder selbst eine Vereinigung gründen. Vereinigungen sind zum Beispiel Vereine.
 - (2) Vereinigungen dürfen verboten werden, zum Beispiel, wenn sie eine Gefahr für das friedliche Zusammenleben der Menschen sind. Die Grundlage dafür muss ein Gesetz sein.
-

Artikel 18: Aufenthalt

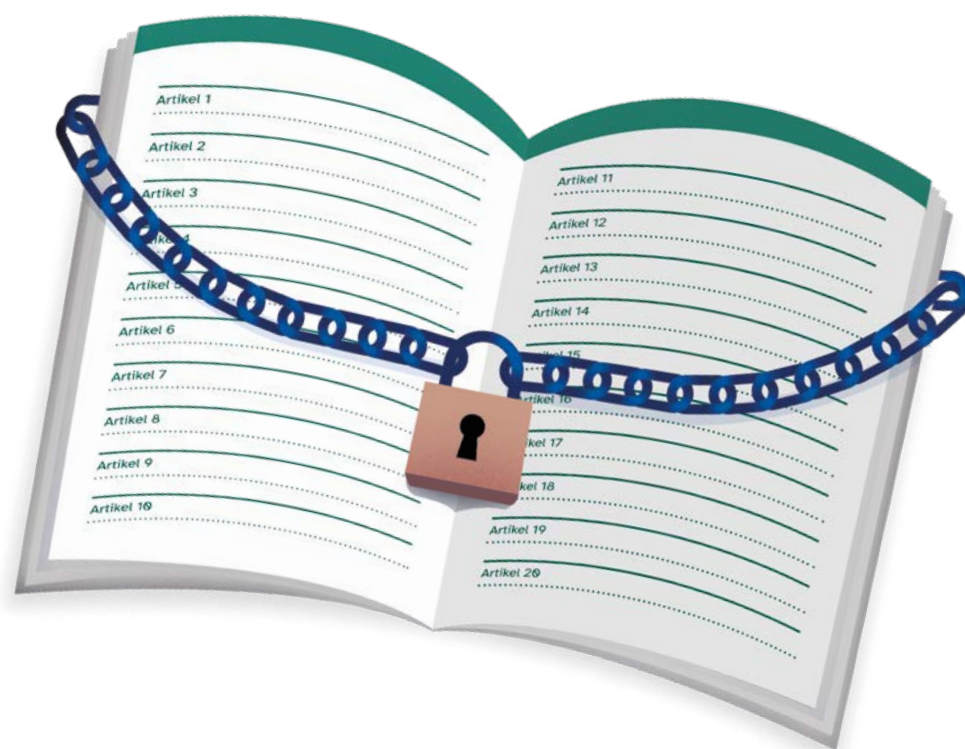
Die Bremer:innen dürfen sich aufhalten, wo sie möchten. Sie dürfen auch umziehen oder ins Ausland auswandern.

Artikel 19: Widerstand gegen Unrecht

Wenn sich die Regierung und die Behörden nicht an die Menschenrechte halten und diese zu Unrecht verletzen, dürfen und sollen sich alle Menschen dagegen wehren.

Artikel 20: Regeln für Artikel 1 bis 20

- (1) Die Artikel 2 bis 19 dürfen nur geändert werden, wenn dabei die Menschenrechte nicht verletzt werden.
 - (2) Das Parlament, die Regierung, die Gerichte und die öffentliche Verwaltung müssen sich immer an die Artikel 1 bis 20 halten.
 - (3) Artikel 1 und Artikel 20 dürfen nie verändert werden.
-



2. Hauptteil: Ordnung des sozialen Lebens

1. Abschnitt: Die Familie

Ehe für alle

Früher gab es die Ehe nur zwischen Mann und Frau. Personen mit dem gleichen Geschlecht konnten seit 2001 eine offizielle Beziehung eingehen. Dies nannte man „eingetragene Lebenspartnerschaft“. Seit 2017 ist die normale Ehe für alle möglich. Eingetragene Lebenspartnerschaften können in eine normale Ehe umgewandelt werden.

Artikel 21: Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft

- (1) Ehe und Familie sind sehr wichtig für die Gesellschaft. Das Bundesland Bremen muss die Ehe und Familie schützen und fördern.
 - (2) Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist genauso wichtig für die Gesellschaft. Deswegen muss das Bundesland Bremen sie genauso fördern und schützen wie eine Ehe.
-

Artikel 22: Gleichberechtigung in der Ehe

- (1) Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in einer Ehe.
 - (2) Hausarbeit und Kindererziehung sind genauso wichtig wie bezahlte Arbeit.
-

Artikel 23: Erziehung

- (1) Eltern müssen ihre Kinder zu guten Menschen erziehen. Das Bundesland Bremen hilft dabei. Zum Beispiel mit Kindergärten, Schulen und Kindergeld.
 - (2) Die Eltern entscheiden selbst, wie sie ihr Kind erziehen.
 - (3) Nur ein Gericht kann Eltern verbieten, ihre Kinder selbst zu erziehen. Dies ist im Gesetz geregelt.
-

Artikel 24: Eheliche und uneheliche Kinder

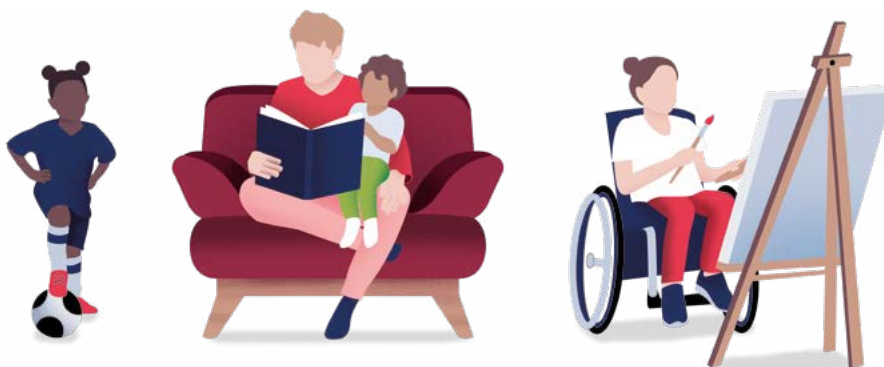
Alle Kinder haben die gleichen Rechte und müssen überall gleichbehandelt werden. Ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht, ist dabei egal.

Artikel 25: Rechte von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder sollen gute Lebensbedingungen haben.
Das Bundesland Bremen muss die Rechte von Kindern achten, schützen und fördern.

Zu den Rechten gehört:

- Das Bundesland Bremen muss Kindern beim Erwachsenwerden helfen. Wenn ein Kind etwas gut kann oder gerne mag, soll es damit auch weitermachen können.
 - Kinder dürfen nicht mit Gewalt erzogen werden.
Das Bundesland Bremen muss Kinder vor Gewalt schützen.
 - Kinder dürfen nicht vernachlässigt werden. Sie brauchen zum Beispiel genug Essen, Kleidung und Aufmerksamkeit.
 - Kinder dürfen nicht ausgebeutet werden. Das heißt: Kinder müssen nicht arbeiten.
- (2) Das Bundesland Bremen muss so entscheiden, dass es Kindern gut geht. Ein Kind darf mitbestimmen, wenn es um Entscheidungen in seinem Leben geht. Je älter ein Kind ist, desto mehr darf es mitentscheiden.
Zum Beispiel: Wo will ein Kind nach einer Scheidung der Eltern leben?
- (3) Alle Kinder müssen die gleichen Chancen bekommen. Darauf müssen Eltern, Gesellschaft und Staat besonders achten.
Jedes Kind soll überall mitmachen können. Dabei soll beachtet werden, was den Kindern gefällt und was sie gut können.
- (4) Das Bundesland Bremen muss Jugendliche vor allem schützen, was ihrer Entwicklung schadet. Jugendliche dürfen auch nicht ausgenutzt werden.
- (5) Es kann Gründe geben, Kinder zu etwas zu zwingen.
Die müssen in einem Gesetz stehen.
-



2. Abschnitt: Erziehung und Unterricht

Artikel 26: Ziele für die Erziehung und Bildung von Jugendlichen

Das sind die wichtigsten Ziele bei der Erziehung und Bildung von Jugendlichen:

1. Jugendliche sollen gute Mitglieder der Gesellschaft werden.
Für die Gesellschaft ist wichtig:
 - Jeder Mensch ist besonders.
 - Alle Menschen sollen gerecht behandelt werden.
 - Alle Menschen dürfen und sollen die Politik mitbestimmen und mitgestalten.
 - Jeder Mensch soll andere Meinungen akzeptieren.
 - Jeder Mensch soll mit anderen Menschen und anderen Ländern friedlich leben.
 2. Jugendliche sollen lernen, dass Arbeit für die Gesellschaft wichtig ist. Man soll ihnen Wissen und Fähigkeiten beibringen, die sie später für ihre Arbeit brauchen.
 3. Jugendliche sollen sich eigene Gedanken machen. Sie sollen sich trauen, die Wahrheit zu sagen. Sie sollen so handeln, wie sie es selbst richtig finden.
 4. Jugendliche sollen die eigene Kultur und fremde Kulturen kennenlernen.
 5. Jugendliche sollen gut mit der Natur und Umwelt umgehen.
-

Artikel 27: Recht auf Bildung

- (1) Alle sollen eine gute Bildung bekommen, die zu ihnen passt.
 - (2) Das Bundesland Bremen muss allen eine passende Bildung anbieten, zum Beispiel in Kitas und Schulen.
-

Artikel 28: Schulen im Bundesland Bremen

Das Bundesland Bremen bestimmt über seine Schulen.
Zum Beispiel: Welche Schulen gibt es? Welche Schularten darf es geben? Was steht im Lehrplan? Welche Fächer gibt es?
Das Bundesland Bremen überwacht auch, ob die Schule ihre Arbeit richtig macht.

Artikel 29: Privatschulen

Eltern dürfen ihre Kinder auch auf Privatschulen schicken.
 Jede Privatschule muss sich an die Gesetze für Schulen halten und braucht eine Erlaubnis vom Bundesland Bremen.
 Mehr Regeln für Privatschulen müssen in Gesetzen aufgeschrieben werden. Dabei müssen die Wünsche der Eltern beachtet werden.

Artikel 30: Schulpflicht

- (1) Es gilt eine allgemeine Schulpflicht: Alle Kinder und Jugendlichen müssen zur Schule gehen.
 - (2) Mehr Regeln zur Schulpflicht stehen in Gesetzen.
-

Artikel 31: Öffentliche Schulen

- (1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten.

Damit ist zum Beispiel gemeint: Das Schulwesen soll entwicklungs offen sein. Es muss auf gesellschaftliche Veränderungen, neu aufkommende Bedarfe und Notwendigkeiten reagieren können:

- Der Lehrplan muss neue gesellschaftliche Themen aufgreifen, zum Beispiel Nachhaltigkeit.
- Unterrichtsmethoden und Medien können sich ändern, zum Beispiel von Frontal- zu Projektunterricht und von Kreidetafel zu Smartboard.
- Auch das Schulsystem an sich kann weiterentwickelt werden. Zum Beispiel lernen heute mehr Kinder mit Behinderungen zusammen mit Kindern ohne Behinderungen.

Die einzelnen Bestandteile des Schulwesens sollen aufeinander aufbauen. Das heißt: Alle Schulen im Bundesland Bremen sollen den Unterrichtsstoff in derselben Reihenfolge behandeln. Je nach persönlicher Begabung kann die passende Schulform gewählt und gewechselt werden.

- (2) Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist kostenlos.
- (3) Die Schulen bieten den Schüler:innen kostenlos Schulmaterialien an. Dazu gehören zum Beispiel Schulbücher.

- (4) Wenn man die Schulpflicht erfüllt hat, kann man den Bildungsweg fortsetzen. Man kann zum Beispiel nach dem Abitur an einer Universität studieren. Arme Menschen bekommen dafür vielleicht Unterstützung vom Bundesland Bremen, zum Beispiel Geld. Mehr Regeln dazu stehen in Gesetzen.
-

Artikel 32: Das Schulfach Religion

.....

- (1) Die allgemeinbildenden Schulen geben Unterricht zum Thema „Biblische Geschichte“. Es werden verschiedene Religionen im Unterricht behandelt. Die Grundlage für diesen Unterricht ist aber der christliche Glaube.
- (2) Lehrkräfte können frei entscheiden, ob sie Unterricht in „Biblischer Geschichte“ geben. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind an diesem Unterricht teilnimmt.
- (3) Eltern können ihre Kinder außerhalb der Schulzeit zu einem anderen Religionsunterricht schicken.
-

Artikel 33: Akzeptanz von Religion und Weltanschauung

.....

Lehrkräfte müssen die Religionen und Weltanschauungen der Schüler:innen akzeptieren. Zum Beispiel kann eine Lehrkraft getrennten Schwimmunterricht für Jungen und Mädchen geben.

.....

Artikel 34: Hochschulen

.....

Für die meisten Hochschulen in Bremen und Bremerhaven ist das Bundesland Bremen verantwortlich. Dazu gehört zum Beispiel die Universität Bremen. Die Hochschulen können sich auch mit anderen Hochschulen aus anderen Bundesländern zusammenschließen und zusammenarbeiten.

.....

Artikel 35: Weiterbildung

Alle Erwachsenen sollen sich in öffentlichen Einrichtungen weiterbilden können. Solche Einrichtungen sind zum Beispiel Volkshochschulen und Erwachsenenschulen.

Artikel 36: Jugendorganisationen

Das Bundesland Bremen schützt und fördert Jugendorganisationen. Dazu gehören zum Beispiel Schüler:innenverbände oder religiöse Jugendverbände. Das Bundesland Bremen kann zum Beispiel dem Sportjugendverband Geld geben, damit er neue Bälle kaufen kann.

Artikel 36a: Sport

Das Bundesland Bremen unterstützt den Sport in Bremen und Bremerhaven. Zum Beispiel durch öffentliche Fußballplätze oder Geld für Sportvereine. So sollen alle Menschen die Möglichkeit haben, Sport zu treiben.

3. Abschnitt: Arbeit und Wirtschaft

Artikel 37: Arbeit

- (1) Das Bundesland Bremen schützt die Arbeitswelt als wichtigen Bestandteil der Gesellschaft.
 - (2) Jede Arbeit ist gleich wichtig für die Gesellschaft.
-

Artikel 38: Aufgaben der Wirtschaft

- (1) Das Bundesland Bremen muss dafür sorgen, dass die Wirtschaft gut für alle Menschen ist. Es muss für alle genug Produkte und Dienstleistungen geben. Zum Beispiel: Essen, Kleidung und Medikamente.

- (2) Die Wirtschaft im Bundesland Bremen ist ein Teil der Wirtschaft von Deutschland. Zusätzlich hat sie die Aufgabe, sich besonders um den Seehandel, die Schifffahrt und die Fischerei zu kümmern.
-

Artikel 39: Verhältnis zwischen dem Bundesland Bremen und der Wirtschaft

.....

- (1) Das Bundesland Bremen muss:
- die Wirtschaft fördern.
 - passende Gesetze für den Handel und für die Herstellung und Verarbeitung von Waren machen. Dadurch lenkt es die Wirtschaft in die richtige Richtung.
 - dafür sorgen, dass es allen nützt, wenn es der gesamten Wirtschaft gut geht.
 - dafür sorgen, dass niemand ausgebeutet wird.
- (2) Im Rahmen dieser Gesetze kann man so arbeiten, wie man möchte.
-

Artikel 40: Förderung von Wirtschaftsbereichen

.....

- (1) Gesetzgebung und Verwaltung schützen und fördern selbstständige kleine und mittlere Betriebe. Das gilt zum Beispiel für Betriebe in der Landwirtschaft und im Handwerk.
- (2) Das Bundesland Bremen fördert Genossenschaften und gemeinnützige Unternehmen.
-

Artikel 41: Kein Zusammenschluss von Unternehmen

.....

- (1) Alle Unternehmen sollen in einem freien Wettbewerb wirtschaften. Unternehmen im Bundesland Bremen dürfen sich nicht zusammenschließen, um diesen Wettbewerb zu umgehen.
- (2) Im Gesetz können Ausnahmen stehen.
-

Genossenschaft

Von einer „Genossenschaft“ spricht man, wenn sich Personen mit den gleichen Zielen zusammenschließen. Dabei sind die Mitglieder zugleich Eigentümer:innen und Kund:innen ihrer Genossenschaft.

Zum Beispiel: Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft haben Anteile an der Genossenschaft gekauft. Sie sind gleichzeitig auch Mieter:innen der Wohnungen. Die Genossenschaft wird von Mitgliedern geleitet.

Artikel 42: Überführung in Gemeineigentum

- (1) Gesetze regeln, ob Unternehmen in Gemeineigentum überführt werden. Dafür gibt es bestimmte Voraussetzungen.

Gemeineigentum bedeutet hier, dass bestimmte Unternehmen nicht mehr einzelnen Menschen, sondern allen Menschen gehören.

Das gilt in diesen Fällen:

- a) Unternehmen, die weiter eine Gefahr darstellen, nachdem sie aus einem Zusammenschluss nach Artikel 41 ausgetreten sind.
- b) Unternehmen, die unter der Führung des Bundeslandes Bremen besser ihre Ziele erreichen können, etwa die Energieversorgung von Gebäuden.

- (2) Gesetze regeln, dass folgende Unternehmen in Gemeineigentum überführt werden können:

- a) Unternehmen, die ein Monopol in Deutschland haben, obwohl sie keine eigene technische Leistung erbracht haben.
- b) Unternehmen, die Waffen für die Armee produzieren und mit Geld vom Staat geschaffen wurden.
- c) Unternehmen, die wichtige Zwecke erfüllen, aber nur durch staatliche Unterstützung bestehen können.
- d) Unternehmen, die wichtige Güter verschwenden, oder Unternehmen, die sich nicht an die rechtlichen Vorschriften halten.

- (3) Es muss durch Gesetze geregelt sein, ob und welche Unternehmen von diesen Regeln betroffen sind.

- (4) Es muss durch Gesetze geregelt sein, ob Unternehmen veräußert werden dürfen, die dem Bundesland Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen gehören.

Es sind auch Unternehmen gemeint, an denen das Bundesland Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen stark beteiligt ist oder mitbestimmen darf.

Veräußern bedeutet hier: Das Bundesland Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen hat keinen starken Einfluss mehr auf dieses Unternehmen.

Dazu zählen Unternehmen,

- a) die in folgenden Bereichen etwas für die Menschen im Bundesland Bremen machen:
 - Transport
 - Müll
 - Wasser und Abwasser
 - Energie

Monopol

Von einem Monopol spricht man, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung nur von einem einzigen Unternehmen angeboten wird. Dadurch hat das Unternehmen großen Einfluss auf den Verkaufspreis.

Infrastruktur

„Infrastruktur“ ist der Oberbegriff für Maßnahmen und Einrichtungen, die dafür sorgen, dass die Gesellschaft und die Wirtschaft gut funktionieren. Dazu gehören zum Beispiel Straßen, öffentliche Verkehrsmittel, Energieversorgung und Krankenhäuser.

- b) die wichtige Beiträge leisten zur:
- Infrastruktur der Wirtschaft, zum Beispiel Unternehmen, die den Transport von Waren übernehmen
 - Infrastruktur der Kultur, zum Beispiel Theater
 - Infrastruktur des Verkehrs, zum Beispiel Parkhäuser
- c) die Wohnraum schaffen
- d) die Krankenhäuser sind.

Die nötigen Gesetze gelten frühestens 3 Monate nach ihrer Verkündung. Diese Regel gilt nicht für Banken und kleine Kapitalgesellschaften, zum Beispiel eine GmbH oder AG. Diese Regel gilt auch nicht für Unternehmen, an denen die Stadt oder das Bundesland Bremen nur für kurze Zeit beteiligt ist und das schon von Anfang an wusste.

.....

Artikel 43: Was ist Überführung in Gemeineigentum?

.....

Überführung in Gemeineigentum bedeutet: Ein Unternehmen gehörte erst einer Privatperson. Durch die Überführung gehört es nun:

- dem Bundesland Bremen und/oder
- der Stadtgemeinde Bremen und/oder
- der Stadtgemeinde Bremerhaven und/oder
- einem gemeinnützigen Träger des Bundeslandes Bremen.

Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass das Unternehmen bestmöglich arbeiten kann. Mehr Regeln dazu stehen in Gesetzen.

.....

Artikel 44: Entschädigung

.....

Die früheren Eigentümer:innen der Unternehmen müssen entschädigt werden. Das bedeutet, dass sie einen Ersatz für das bekommen, was ihnen weggenommen wurde.

Sie bekommen keine Entschädigung, wenn die Unternehmen auf Kosten der Allgemeinheit entstanden oder größer geworden sind. Zum Beispiel, wenn sie für einen Krieg Waffen verkauft haben und dadurch viel Geld verdient haben.

.....

Artikel 45: Grundbesitz

(1) Zu Grundbesitz gehören alle Flächen im Bundesland Bremen, also zum Beispiel Felder, Wiesen und Grundstücke mit Häusern. Das Bundesland Bremen kontrolliert, wie dieser Grundbesitz verteilt ist und genutzt wird. Das Bundesland Bremen muss verhindern, dass jemand alleine sehr viel Grundbesitz hat oder bekommt.

(2) Gesetze können regeln, dass privater Grundbesitz enteignet werden kann.
Enteignung bedeutet, dass das Bundesland Bremen jemanden zwingt, etwas an es abzugeben. Das kann zum Beispiel ein Stück Land oder ein Haus sein. Das geht aber nur, wenn es wichtige Gründe dafür gibt. Meistens wird der Person, die etwas abgeben muss, eine Entschädigung gezahlt.

Unter folgenden Umständen ist eine Enteignung möglich:

- a) Der Grundbesitz ist größer, als es das Gesetz erlaubt.
 - b) Das Bundesland Bremen braucht den Grundbesitz:
 - um die Flächen nutzbar zu machen
 - um nötigen Wohnraum zu schaffen
 - um mehr Landwirtschaft zu betreiben.
 - c) Man braucht den Grundbesitz, um dort Anlagen zu betreiben, die alle Menschen brauchen.
- (3) Grundstücke können neu eingeteilt werden. Das bedeutet, man verändert ihre Grenzen und/oder ihre Größe. Im Gesetz steht, dass das nur in den folgenden Fällen geht:
- a) Durch die neue Einteilung können die Grundstücke besser landwirtschaftlich genutzt werden.
 - b) Die neu eingeteilten Grundstücke sind Teil eines wichtigen Plans zur Neubebauung. Das gilt zum Beispiel besonders in Gebieten, die durch Krieg zerstört wurden.

Unter folgendem Umstand kann eine Grundfläche enteignet werden, ohne eine Entschädigung an die früheren Eigentümer:innen zu bezahlen: Die Grundfläche wird für öffentliche Zwecke benötigt, zum Beispiel für den Straßenbau, für Plätze, Parks und Gärten oder Kanäle. Dies muss im Gesetz stehen.

(4) Mit Grundbesitz soll nicht spekuliert werden. Das heißt: Niemand soll Grundbesitz nur kaufen, um ihn später wieder teurer zu verkaufen. Vielleicht erhöht sich der Wert eines Grundstückes, ohne dass die Eigentümer:innen etwas dafür getan haben. Beim Verkauf müssen sie dann Steuern auf den Gewinn zahlen.

- (5) Es kann vorgeschrieben sein, dass Grundbesitz ausschließlich für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenwirtschaftlichen Zweck genutzt werden darf.

Vielleicht erfüllen die Eigentümer:innen diesen Zweck nicht, obwohl sie durch die zuständige Behörde dazu aufgefordert wurden. Dann kann jemand anderes den Grundbesitz verwalten, nutzen oder in besonderen Fällen enteignen. Das alles muss aber ein Gesetz regeln.

.....

Artikel 46

.....

(aufgehoben)

.....

Artikel 47: Betriebsvertretung

.....

- (1) In jedem Betrieb und in jeder Behörde soll es eine Betriebsvertretung geben. Diese heißt Betriebsrat oder Personalrat und setzt sich für die Interessen der Mitarbeitenden ein.

Alle Mitarbeitenden wählen die Betriebsvertretung direkt, ohne dass sie jemand beeinflussen darf. Alle Mitarbeitenden dürfen geheim wählen und alle Stimmen zählen gleich viel.

- (2) Die Betriebsvertretung darf gleichberechtigt zu Gewerkschaften bei vielen Entscheidungen in den Unternehmen mitbestimmen. Zum Beispiel, wenn eine neue Person eingestellt wird oder Arbeitszeiten geändert werden sollen.
- (3) Um die in Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Rechte zu garantieren, muss ein Gesetz erlassen werden. Dieses Gesetz heißt Gesetz über Betriebsvertretung. Die Betriebsvertretungen müssen bei ihrer Tätigkeit die Zuständigkeiten des Bundeslandes, der Gemeinden und der Unternehmen, die in öffentlicher Hand sind, beachten.
-

Gewerkschaft

Gewerkschaften sind Zusammenschlüsse von Menschen, die sich für gute Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmer:innen einsetzen. Sie verhandeln zum Beispiel mit Arbeitgeber:innen über die Bezahlung und über die Arbeitszeiten.

Artikel 48: Vereinigungen

Arbeitnehmer:innen und Unternehmer:innen dürfen sich zu Vereinigungen zusammenschließen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten.

Niemand darf gehindert oder gezwungen werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

Artikel 49: Das Bundesland Bremen schützt Arbeitnehmer:innen

- (1) Das Bundesland Bremen schützt die menschliche Arbeitskraft. Darum gibt es zum Beispiel Vorschriften für den Arbeitsschutz, damit Arbeitnehmer:innen durch die Arbeit nicht krank werden.
 - (2) Das Bundesland Bremen muss dafür sorgen, dass jede:r durch Arbeit genug Geld verdienen kann, um davon leben zu können.
 - (3) Wer unschuldig arbeitslos wird, bekommt Hilfen vom Staat für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Unterhaltsberechtigten Angehörigen sind Menschen, für die man verantwortlich ist. Zum Beispiel Kinder.
-

Artikel 50: Soziales Arbeitsrecht

- (1) Das Bundesland Bremen soll für alle Personen in Unternehmen und Behörden ein neues soziales Arbeitsrecht schaffen. Zum Beispiel: Arbeitnehmer:innen dürfen unter bestimmten Bedingungen streiken, wenn sie bessere Arbeitsbedingungen haben wollen.
 - (2) Nur Vereinigungen von Arbeitnehmer:innen und Unternehmer:innen können Vereinbarungen abschließen, die viele oder alle Arbeitnehmer:innen beziehungsweise Arbeitgeber:innen eines Betriebes oder vieler Betriebe betreffen. Das Bundesland Bremen kann diese Vereinbarungen nur auflösen, wenn das für die Arbeitnehmer:innen einen Vorteil hat.
-

Artikel 51: Streitschlichtung

- (1) Vielleicht kommt es zu einem Streit zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen. Dann gibt es gesetzliche Regeln für die Streitschlichtung. Die staatlichen Schlichtungsstellen müssen zwischen den Beteiligten vermitteln. Beteiligte oder Senat können einen Antrag stellen, damit die Schlichtungsstelle eine Entscheidung trifft. Die Schlichtungsstellen sind neutral und versuchen eine Lösung zu finden, die beide Seiten gut und gerecht finden.
 - (2) Die Entscheidungen der Schlichtungsstellen können für alle Beteiligten gelten.
 - (3) Die Vereinigungen der Arbeitnehmer:innen dürfen zu Streiks aufrufen. Streik bedeutet, dass viele Arbeitnehmer:innen für eine gewisse Zeit nicht arbeiten. Sie wollen damit Druck auf die Arbeitgeber:innen ausüben und so ihre Ziele erreichen.
-

Artikel 52: Arbeitsbedingungen

- (1) Jeder muss unter Bedingungen arbeiten können:
 - die nicht krank machen
 - die menschenwürdig sind
 - die das Familienleben nicht zerstören.
 Arbeit muss so gestaltet sein, dass man genug Geld zum Leben und genug Freizeit hat. Dazu wurde zum Beispiel der Landesmindestlohn eingeführt. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass sich jugendliche Arbeitnehmer:innen gut entwickeln können. Deshalb gibt es zum Beispiel für Jugendliche andere Bedingungen als für Erwachsene.
 - (2) Kinderarbeit ist verboten.
-

Artikel 53: Gleiche Rechte bei gleicher Arbeit

- (1) Jugendliche, Frauen und Männer müssen das gleiche Geld verdienen, wenn sie die gleiche Arbeit machen.
 - (2) Frauen sollen die gleichen Chancen auf einen Job haben, wenn sie die gleichen Fähigkeiten haben.
-

Artikel 54: Schutz für Mütter und Kinder

Für Frauen muss es möglich sein, Kinder und einen Beruf zu haben. Das Bundesland Bremen muss durch Gesetze dafür sorgen und Unterstützung anbieten. Zum Beispiel durch das Angebot von Kitas.

Artikel 55: Arbeitszeiten

- (1) Der 1. Mai ist ein gesetzlicher Feiertag.
Dieser Tag steht für soziale Gerechtigkeit und Freiheit, Frieden und Völkerverständigung. Völkerverständigung bedeutet: Völker und Staaten sollen friedlich zusammenleben, zusammenarbeiten und sich gegenseitig respektieren.
 - (2) Ein gesetzlicher Arbeitstag dauert acht Stunden.
 - (3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen muss man nicht arbeiten.
 - (4) Es kann Ausnahmen geben, wenn es für alle Menschen wichtig ist. Diese sind in Gesetzen oder Vereinbarungen geregelt. Sie betreffen meist alle oder die meisten Arbeitnehmer:innen eines Betriebes oder mehrerer Betriebe. Zum Beispiel arbeiten die Menschen im Krankenhaus auch am Wochenende.
 - (5) Wenn ein Feiertag auf einen Arbeitstag fällt, werden die Arbeitenden auch für diesen Tag bezahlt.
-

Artikel 56: Urlaub

- (1) Alle Arbeitnehmer:innen können jedes Jahr mindestens 12 Tage am Stück Urlaub von der Arbeit nehmen.
An Urlaubstagen werden sie weiterhin bezahlt.
Niemand kann es den Arbeitnehmer:innen verbieten, diesen Urlaub zu nehmen. Der Urlaub kann auch nicht durch eine Geldzahlung ersetzt werden.
 - (2) Mehr dazu steht in Gesetzen oder in Vereinbarungen.
Zum Beispiel Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber:innen und Gewerkschaften.
-

Artikel 57: Sozialversicherung

- (1) Das Bundesland Bremen muss eine Sozialversicherung für alle Menschen schaffen.
 - (2) Die Sozialversicherung muss Menschen in besonderen Situationen des Lebens helfen. Sie soll zum Beispiel Kranken, Schwangeren, Arbeitslosen, Waisen und alten Menschen helfen. Die Sozialversicherung soll auch dafür sorgen, dass die Menschen gar nicht erst krank werden.
Zur Sozialversicherung gehören zum Beispiel:
 - Krankenversicherung
 - Rentenversicherung
 - Arbeitslosenversicherung.
 - (3) Die Hilfen müssen für alles Lebensnotwendige reichen.
 - (4) Die Sozialversicherung muss sinnvoll aufgebaut sein. Versicherte sollen mitbestimmen dürfen. Posten auf der Führungsebene werden durch eine Wahl bestimmt. Die Wahl muss allgemein, gleich und geheim sein.
 - (5) Mehr Regeln dazu stehen in Gesetzen.
-

Artikel 58: Finanzielle Hilfe zum Leben

- (1) Vielleicht verdient eine Person nicht genug Geld, um für sich selbst und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen Dinge wie die Wohnung oder Lebensmittel zu bezahlen. Sie hat auch nicht genug Geld gespart und bekommt auch keine anderen Hilfen zum Leben. Dann bekommt sie Hilfe vom Bundesland Bremen.
 - (2) Unterhaltsberechtigten Angehörigen sind Menschen, für die man verantwortlich ist. Zum Beispiel Kinder.
-

4. Abschnitt: Kirchen und Religionsgesellschaften

Artikel 59: Bundesland Bremen und Religion

- (1) Das Bundesland Bremen und Religionsgemeinschaften sind getrennt. Das bedeutet: Das Bundesland Bremen bestimmt nicht in der Religionsgemeinschaft mit und die Religionsgemeinschaft bestimmt nicht im Bundesland Bremen mit. Eine Religionsgemeinschaft ist zum Beispiel die christliche Kirche.
 - (2) Jede Religionsgemeinschaft und jede Gemeinschaft mit einer bestimmten Weltanschauung darf ihre eigenen Regeln machen und muss sich um ihre Angelegenheiten selbst kümmern. Sie muss sich dabei jedoch an die Gesetze halten. Sie bestimmt selbst, wer welches Amt innerhalb der Gemeinschaft übernimmt.
-

Artikel 60: Religion und Weltanschauung ausleben

- (1) Es ist erlaubt, neue Religionsgemeinschaften und Gemeinschaften mit einer bestimmten Weltanschauung zu gründen.
 - (2) Jeder Mensch darf an einer kirchlichen oder religiösen Feier oder Handlung teilnehmen. Zum Beispiel darf jeder Mensch einen religiösen Eid wie „so wahr mir Gott helfe“ benutzen. Und genauso hat jeder Mensch das Recht, das nicht zu tun.
-



Artikel 61: Besondere Rechte von Religionsgemeinschaften

Religionsgemeinschaften und Gemeinschaften mit einer bestimmten Weltanschauung können besondere Rechte haben. Sie sind dann spezielle Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vielleicht war eine Religionsgemeinschaft oder eine Gemeinschaft mit einer bestimmten Weltanschauung bisher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dann bleibt sie es auch. Damit sind bestimmte Sonderrechte verbunden, zum Beispiel Kirchensteuer einzunehmen.

Neue Religionsgemeinschaften und Gemeinschaften mit einer bestimmten Weltanschauung können auch eine Körperschaft öffentlichen Rechts werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, es darf sie nicht nur kurz geben und sie müssen genug Mitglieder haben. Mehr Regeln stehen in Gesetzen.

Artikel 62: Besuch von Geistlichen

Vielleicht wünschen sich Patient:innen in Krankenhäusern oder Gefangene in Haft einen Gottesdienst oder eine Beratung durch Geistliche. Dann müssen die Krankenhäuser oder Gefängnisse den Besuch von Geistlichen erlauben.

Niemand darf gezwungen werden, Besuch von Geistlichen zu bekommen oder an einem Gottesdienst teilzunehmen.

Artikel 63: Gemeinnützige Einrichtungen

Anerkannte Religionsgemeinschaften und Gemeinschaften mit einer bestimmten Weltanschauung dürfen eigene Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen haben. Sie müssen Gutes für die Gesellschaft tun.

Sie dürfen auch Geld verdienen. Das darf aber nicht der Hauptzweck sein, denn diese Einrichtungen gelten als gemeinnützig.

3. Hauptteil:

Aufbau und Aufgaben des Staates

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 64: Name

Das Bundesland Bremen heißt auch „Freie Hansestadt Bremen“.
Es ist ein Teil der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Artikel 65: Grundregeln für das Bundesland Bremen

- (1) Dem Bundesland Bremen sind folgende Punkte sehr wichtig:
Demokratie, soziale Gerechtigkeit, Freiheit, Umweltschutz,
Frieden und Völkerverständigung.
 - (1a) Das Bundesland Bremen und seine Bürger:innen müssen
sich gegen Versuche, der Demokratie zu schaden, einsetzen.
Das gilt insbesondere, wenn jemand die Nazi-Herrschaft
lobt, rechtfertigt oder wieder einführen will.
Sie müssen sich auch gegen rassistische, jüdenfeindliche
und sonstige menschenverachtende Aktivitäten einsetzen.
Das Bundesland Bremen setzt sich dafür ein, dass die
Gesellschaft offen, vielfältig und tolerant ist.
Alle sollen respektvoll und friedlich miteinander leben.
 - (2) Das Bundesland Bremen möchte gut mit benachbarten Bundes-
ländern zusammenarbeiten. Es möchte damit einen Beitrag zur
Zusammenarbeit in Europa und dem Frieden in der Welt leisten.
 - (3) Das Bundesland Bremen besteht aus den beiden Gemeinden
Bremen und Bremerhaven. Sie wollen gut zusammenarbeiten.
Die Menschen sollen in beiden Gemeinden gleich gut leben
können.
-

Artikel 66: Wer hat die Staatsgewalt?

- (1) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.
Das bedeutet: In Bremen bestimmt das Volk.
- (2) In der Verfassung und in Gesetzen steht,
wie das Volk die Staatsgewalt ausübt.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- a) Das Volk stimmt bei Volksentscheiden direkt ab.
Und das Volk wählt direkt die Mitglieder der Bürgerschaft.
 - b) Das Volk bestimmt indirekt durch die gewählten Mitglieder
in der Bürgerschaft und den Senat mit.
Das bedeutet: Das Volk wählt die Bürgerschaftsmitglieder.
Die Mitglieder der Bürgerschaft treffen stellvertretend
Entscheidungen für das Volk. Und die Mitglieder der
Bürgerschaft wählen die Mitglieder des Senats.
Der Senat setzt um, was die Bürgerschaft beschließt.
-

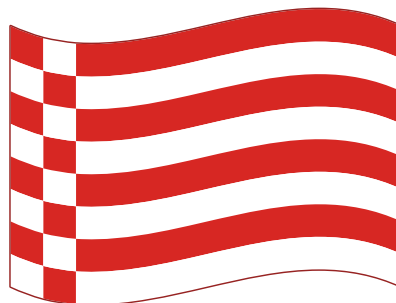
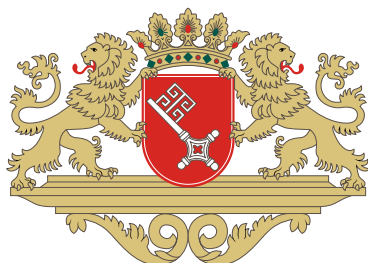
Artikel 67: 3 Arten von Staatsgewalt

Man unterscheidet 3 Arten von Staatsgewalt:

- (1) Die gesetzgebende Gewalt:
Über Gesetze können nur die Abgeordneten oder Bremer:innen
bei Volksentscheiden abstimmen. Das bedeutet zum Beispiel:
Sie können neue Gesetze machen und Gesetze ändern.
 - (2) Die vollziehende Gewalt:
Der Senat und die dazugehörigen Behörden sorgen dafür, dass
die Gesetze ausgeführt werden. Zum Beispiel: Die Polizei kann
einschreiten, wenn jemand nachts andere Menschen durch
Lärm stört. Das ist durch ein Gesetz verboten.
 - (3) Die rechtsprechende Gewalt:
Nur Richter:innen dürfen entscheiden, was recht und was
unrecht ist. Dabei sind die Gesetze ihre Grundlage.
Die Richter:innen sind unabhängig. Das bedeutet: Niemand darf
sie beeinflussen und ihnen sagen, wie sie entscheiden sollen.
-

Artikel 68: Wappen und Flaggen

Die Freie Hansestadt Bremen behält die gleichen Wappen und Flaggen wie bisher. Die können zum Beispiel so aussehen:



2. Abschnitt: Volksentscheid, Landtag und Landesregierung

1) Der Volksentscheid

Artikel 69: Abstimmung beim Volksentscheid

- (1) Wer bei der Bürgerschaftswahl wählen darf, darf auch beim Volksentscheid abstimmen.
- (2) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.

Allgemein heißt: Alle Stimmberechtigten haben die gleichen Rechte bei der Wahl.

Gleich heißt: Jede abgegebene Stimme ist gleich viel wert.

Unmittelbar heißt: Die Stimmberechtigten stimmen direkt über eine Sache ab. Sie übertragen also ihre Stimme nicht einer Person, die dann für sie abstimmt.

Frei heißt: Die Stimmberechtigten entscheiden selbst, wie sie abstimmen. Niemand darf sie zu einer bestimmten Entscheidung zwingen.

Geheim heißt: Niemand kann während der Abstimmung sehen, wie die Stimmzettel ausgefüllt werden.

Beim Volksentscheid kann man nur mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.

- (3) Die Abstimmung muss an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag sein.
-

Artikel 70: Bedingungen für den Volksentscheid

- (1) Unter diesen Bedingungen gibt es einen Volksentscheid:
- Die Verfassung soll geändert werden und mindestens die Hälfte der Abgeordneten möchte diesen Volksentscheid.
 - Die Bürgerschaft möchte einen Volksentscheid über ein anderes Thema, für das die Bürgerschaft zuständig ist.
 - Mindestens 20 % der Stimmberechtigten verlangen ein früheres Ende der Wahlperiode.
 - Ein Volksentscheid kann auch nach einem Volksbegehren stattfinden. Wenn zum Beispiel eine Person aus Bremen einen Entwurf für ein neues Gesetz gemacht hat, dann braucht sie die Unterstützung von 5 % der stimmberechtigten Bremer:innen.

Volksbegehren

Mit einem Volksbegehren kann die Bevölkerung bestimmte Anliegen in das Parlament bringen. Das können Vorschläge für neue Gesetze, Änderungen an bestehenden Gesetzen oder die Aufhebung von Gesetzen sein. Es kann auch einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung geben.

Je nachdem, was man mit einem Volksbegehren erreichen möchte, gibt es unterschiedliche Hürden dafür. Die Hürden legen fest, wie viel Unterstützung ein Volksbegehren braucht, damit sich die Bürgerschaft mit dem Thema beschäftigen muss.

Erst dann muss sich die Bürgerschaft den Entwurf anschauen und darüber abstimmen.

Falls der Geszentwurf die Verfassung betrifft, müssen mindestens 10 % der Stimmberechtigten den Entwurf unterstützen.

Vielleicht hatte das Volksbegehren genug Unterstützung. Dann muss der Senat den Geszentwurf bewerten. Die Bürgerschaft muss sich danach mit dem Geszentwurf und der Bewertung beschäftigen.

Wenn die Bürgerschaft den Entwurf annimmt, ist kein Volksentscheid mehr notwendig. Wenn die Bürgerschaft den Entwurf ablehnt, kann es einen Volksentscheid geben. Das müssen die Vertrauenspersonen vorher beantragen.

Vertrauenspersonen

Wenn eine Person ein Volksbegehren beantragt, kann sie Vertrauenspersonen bestimmen. Diese dürfen zum Beispiel das Anliegen ändern oder zurückziehen.

Vielleicht möchte die Bürgerschaft etwas am Geszentwurf ändern, bevor sie dem Gesetz zustimmt. Wenn die Vertrauenspersonen mit den Änderungen einverstanden sind, kann das Volksbegehren abgeschlossen werden.

Es kann aber sein, dass das Gesetz dann nicht mehr ihren Vorstellungen entspricht. Dann können die Vertrauenspersonen einen Volksentscheid beantragen.

Vielleicht findet ein Volksentscheid statt und der Geszentwurf wird abgelehnt. Dann darf es erst nach der nächsten Bürgerschaftswahl wieder ein Volksbegehren über den gleichen Geszentwurf geben.

- (2) Vielleicht beschließt die Bürgerschaft ein Gesetz über die Veräußerung von Unternehmen des Bundeslandes Bremen (nach Artikel 42 Absatz 4).

Dann gilt dieses Gesetz manchmal nicht sofort.

Unter folgenden Bedingungen muss es erst einen Volksentscheid darüber geben:

- a) Die Bürgerschaft hat das Gesetz mit weniger als 66 % ihrer Abgeordneten beschlossen.
- b) Mindestens 25 % der Abgeordneten haben die Durchführung eines Volksentscheids beantragt.
- c) Mindestens 5 % der stimmberechtigten Bremer:innen wollen einen Volksentscheid über das Gesetz. Dann tritt das Gesetz nur in Kraft, wenn beim Volksentscheid zugestimmt wurde.

- (3) Es darf keinen Volksentscheid geben:

- über den aktuellen Haushaltsplan
- über das Gehalt von Beamten oder vergleichbaren Personen
- über bestimmte Geldzahlungen an das Bundesland Bremen (zum Beispiel Steuern)
- über Einzelheiten von Gesetzentwürfen zu diesen Themen.

Es darf einen Volksentscheid geben, der den nächsten Haushaltsplan betrifft. Er darf den Haushaltsplan aber nicht stark verändern. Außerdem muss dabei beachtet werden, welche Regeln zum Haushaltsplan in der Verfassung stehen. Das Geld für das Vorhaben, zu dem es einen Volksentscheid geben soll, darf nicht schon für andere Sachen eingeplant sein.

.....

Artikel 71: Volksentscheide über Gesetze

.....

- (1) Die Bürgerschaft oder ein Volksbegehren entscheidet: Es soll einen Volksentscheid darüber geben, ob es ein neues Gesetz gibt, ein Gesetz geändert oder abgeschafft wird. Dann muss im Beschluss der Bürgerschaft oder im Volksbegehren ein genauer Gesetzentwurf mit Begründung enthalten sein.
 - (2) Betrifft der Volksentscheid den nächsten Haushaltsplan? Dann muss im Gesetzentwurf stehen, wie das bezahlt werden soll. Die Finanzierung darf nicht dem Haushaltsrecht widersprechen.
-

Artikel 72: Ergebnis des Volksentscheids

- (1) Im Volksentscheid stimmt eine Mehrheit der Abstimmenden zu und diese Mehrheit besteht aus mindestens 20 % aller Stimmberechtigten. Dann wird ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 durch den Volksentscheid angenommen. Zum Beispiel verhinderte ein Volksentscheid 2019 die Bebauung der ehemaligen Galopprennbahn mit Wohngebäuden.
 - (2) Vielleicht möchten Bremer:innen durch ein Volksbegehren die Verfassung ändern. Dann muss im Volksentscheid die Mehrheit der Abstimmenden für die Änderungen sein. Diese Mehrheit muss aus mindestens 40 % aller Stimmberechtigten bestehen.
-

Artikel 73: Wie es nach dem Volksentscheid weitergeht

- (1) Wenn ein Gesetz durch einen Volksentscheid beschlossen wurde,
 - prüft es der Senat,
 - unterschreibt es der Senat
 - und veröffentlicht es im Bremischen Gesetzblatt.
 Dafür hat der Senat 2 Wochen Zeit.
 - (2) Vielleicht möchte man ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz während der gleichen Wahlperiode wieder ändern. Dann geht das nur innerhalb von 2 Jahren, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist. Und es geht nur:
 1. durch einen neuen Volksentscheid, der den Regeln von Artikel 70 Absatz 1 b oder 1 d entspricht, oder
 2. durch die Bürgerschaft mit einer Mehrheit von mindestens 66 %.
-

Artikel 74: Weitere Regeln für Volksentscheide

Ein Gesetz regelt, wie der Volksentscheid genau ablaufen muss.

2) Der Landtag (Bürgerschaft)

Artikel 75: Wahl der Bürgerschaft

- (1) Alle 4 Jahre wird die Bürgerschaft neu gewählt.
Die Bürger:innen aus den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven wählen dann die Mitglieder der Bürgerschaft. Diese heißen Abgeordnete. Die Bürgerschaft heißt in vielen anderen Bundesländern Landtag.
Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.

Allgemein heißt: Alle Stimmberechtigten haben die gleichen Rechte bei der Wahl.
Gleich heißt: Jede abgegebene Stimme ist gleich viel wert.
Unmittelbar heißt: Die Stimmberechtigten stimmen direkt über eine Sache ab. Sie übertragen also ihre Stimme nicht einer Person, die dann für sie abstimmt.
Frei heißt: Die Stimmberechtigten entscheiden selbst, wie sie abstimmen. Niemand darf sie zu einer bestimmten Entscheidung zwingen.
Geheim heißt: Niemand kann während der Abstimmung sehen, wie die Stimmzettel ausgefüllt werden.
- (2) Im Wahlgesetz stehen mehr Regeln für die Wahl.
Im Wahlgesetz steht, wie viele Mitglieder die Bürgerschaft hat. In der Wahlperiode 2019 bis 2023 bestand die Bürgerschaft aus 69 bremischen und 15 Bremerhavener Abgeordneten.
- (3) Es gilt eine 5 %-Hürde für Parteien und Wählervereinigungen.
Das heißt: Parteien und Wählervereinigungen mit weniger als 5 % der Stimmen kommen nicht in die Bürgerschaft.
- (4) Die Wahl ist im letzten Monat der Wahlperiode.
Die Verfassung kann Ausnahmen regeln.
- (5) Die Wahl muss an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag sein.

Wählervereinigung

Wählervereinigungen sind ähnlich wie Parteien. Sie können bei Wahlen antreten und Abgeordnete ins Parlament wählen lassen. Sie entstehen oft aus Bürgerinitiativen und setzen sich für regionale Themen ein.



Artikel 76: Früheres Ende der Wahlperiode

- (1) Die Bürgerschaft wird für 4 Jahre gewählt.
Die Zeit kann aber auch früher zu Ende sein:
 - a) wenn es die Bürgerschaft beschließt.
Dazu muss von mindestens 33 % der Abgeordneten ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Abstimmung gestellt werden.
Erfolgreich ist der Antrag, wenn mindestens 66 % aller Abgeordneten bei der Abstimmung dem Antrag zustimmen.
 - b) wenn es ein Volksentscheid bestimmt.
Damit es einen Volksentscheid gibt, müssen das mindestens 20 % der Wahlberechtigten fordern.
Das nennt man „Volksbegehren“.
 - (2) Die Mehrheit aller Wahlberechtigten muss beim Volksentscheid dafür stimmen, die Bürgerschaft aufzulösen.
 - (3) Die Neuwahl muss spätestens an dem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag sein, der nach 70 Tagen nach der Entscheidung für die Neuwahl kommt.
-

Artikel 77: Fraktionen

- (1) Die Abgeordneten der Bürgerschaft dürfen sich zu Fraktionen zusammenschließen. In der Geschäftsordnung stehen mehr Regeln für die Fraktionen.
 - (2) Die Fraktionen sind sehr wichtig dafür, dass die Bürgerschaft gut arbeiten kann. Sie sind selbstständig und unabhängig.
Das bedeutet, sie haben eigene Rechte und Pflichten.
In einem Gesetz stehen mehr Regeln für die Fraktionen.
Zum Beispiel, wie viel Geld die Fraktionen bekommen und wofür sie es verwenden dürfen.
 - (3) Es gibt keinen Fraktionszwang.
Das heißt zum Beispiel: Jedes Mitglied einer Fraktion darf anders abstimmen als der Rest der Fraktion.
-

Artikel 78: Opposition

- (1) Es darf eine Opposition in der Bürgerschaft geben.
In der Opposition sind die Abgeordneten, die nicht zu den Fraktionen gehören, die in der Regierung sind.
 - (2) Die Opposition darf keine Nachteile gegenüber den Regierungsparteien haben. Die Opposition bekommt für ihre Arbeit die notwendige Ausstattung und genug Geld.
-

Artikel 79: Wann der Senat die Bürgerschaft informieren muss

- (1) Der Senat muss die Bürgerschaft oder die Ausschüsse oder die Deputationen frühzeitig informieren über:
 - die Vorbereitung von Gesetzen
 - wichtige Vorhaben im Bundesland Bremen, zum Beispiel Errichtung von Flughäfen
 - wichtige Verordnungen, zum Beispiel Corona-Verordnung.

Manche Beschlüsse muss der Senat schnell treffen. Dann muss die Information schnellstmöglich nachgereicht werden.

- (2) Der Senat muss so früh wie möglich die Bürgerschaft informieren über:
 - wichtige Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland
 - wichtige Vorhaben in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern
 - wichtige Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und anderen Staaten.

Das gilt zum Beispiel für Vorhaben von großer politischer Bedeutung oder mit hohen Kosten. Das ist besonders wichtig, wenn die Bürgerschaft Macht verliert oder das Bundesland Bremen Rechte an die Europäische Union überträgt.

- (3) Der Senat muss die Bürgerschaft zu diesen Vorhaben früh genug nach ihrer Meinung fragen. Der Senat muss diese Meinung berücksichtigen. Wenn der Senat bei der Abstimmung im Bundesrat anders entscheiden will, dann muss er das gegenüber der Bürgerschaft begründen.
 - (4) Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
-

Artikel 80: Ende der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

Die Mitgliedschaft der Abgeordneten in der Bürgerschaft endet:

- wenn das Mitglied kein Mitglied mehr sein will.
Das Mitglied muss die Entscheidung dem:der Präsident:in der Bürgerschaft schriftlich mitteilen. Die Entscheidung kann das Mitglied dann nicht mehr rückgängig machen.
 - wenn das Mitglied nicht mehr gewählt werden darf.
Zum Beispiel, wenn das Mitglied nicht mehr im Bundesland Bremen wohnt.
-

Artikel 81: Erste Sitzung der Bürgerschaft in einer Wahlperiode

Nach Ablauf einer Wahlperiode hat die neu gewählte Bürgerschaft einen Monat Zeit, um zu ihrer ersten Sitzung zusammenzukommen. Dazu lädt der Vorstand der letzten Bürgerschaft ein.

Artikel 82: Schutz vor Nachteilen und angemessene Bezahlung der Abgeordneten

- (1) Niemand darf Menschen benachteiligen, die Abgeordnete im Parlament werden möchten. Niemand darf die Abgeordneten bei ihrer Arbeit für die Bürgerschaft benachteiligen.

Vielleicht haben sie noch eine andere Arbeit.
Dann dürfen sie dort nicht wegen ihrer Mitgliedschaft im Parlament gekündigt oder benachteiligt werden.

- (2) Abgeordnete bekommen eine angemessene Bezahlung für ihre Arbeit in der Bürgerschaft. Die Bezahlung wird jedes Jahr angepasst, wenn sich die Kosten und Einkommen im Bundesland Bremen verändert haben.
- (3) Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
-

Artikel 83: Pflichten für Abgeordnete

- (1) Die Abgeordneten vertreten alle Menschen im Bundesland Bremen. Sie müssen nur das tun, was nach ihrer Meinung den Interessen von allen Menschen im Bundesland Bremen entspricht.
 Sie müssen sich dabei an Gesetze halten und immer im Sinne des Bundeslandes Bremen handeln. Sie dürfen nicht zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden.
 Zum Beispiel dürfen sie so abstimmen, wie sie wollen.
- (2) Abgeordnete bekommen vertrauliche und geheime Informationen. Sie müssen diese geheim halten.
-

Artikel 84

(aufgehoben)

Artikel 85: Abgeordnete ausschließen

Die Bürgerschaft kann durch einen Beschluss Abgeordnete ausschließen:

- wenn sie ihr Amt für eigene Vorteile ausnutzen
- wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen
- wenn sie vertrauliche Informationen verraten.

Mindestens 25 % aller Abgeordneten müssen einen Ausschluss beantragen. Der Geschäftsordnungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Bürgerschaft das Ergebnis mit.

Danach kann der/die betroffene Abgeordnete eine Erklärung dazu abgeben oder eine Erklärung dazu abgeben lassen.

Mindestens 75 % der Abgeordneten müssen für den Ausschluss stimmen. Vielleicht sind bei der Abstimmung weniger Abgeordnete anwesend. Es müssen aber mindestens 50 % der Abgeordneten da sein. Dann darf es bei der Abstimmung keine Gegenstimmen geben.

Artikel 86: Vorstand der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft wählt am Anfang der Wahlperiode einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident:in
 - Vizepräsident:innen
 - Schriftführer:innen.
-

Artikel 87: Anträge

- (1) Die Bürgerschaft berät über Themen und fasst Beschlüsse. Der Senat, jeder Abgeordnete und Bürger:innen dürfen Anträge für die Themen und Beschlüsse stellen.
 - (2) Bürger:innen können Bürgeranträge stellen. Für einen Bürgerantrag müssen mehr als 2.500 Bürger:innen ab 16 Jahre unterschreiben. Die Unterschriften können auch im Internet gesammelt werden. Es darf keine Bürgeranträge über Personalentscheidungen geben. Das bedeutet zum Beispiel, Bürger:innen dürfen nicht beantragen, dass eine bestimmte Person Senator:in werden soll. Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
-

Artikel 88: Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

- (1) In der Geschäftsordnung steht, wie oft sich die Bürgerschaft trifft. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sitzungen. Die Termine für ordentliche Sitzungen sollen nicht länger als einen Monat auseinanderliegen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen haben keine regelmäßigen Termine.

Dann lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung ein:

- Die Bürgerschaft beschließt es mehrheitlich,
oder
 - der Senat hält bei einem Thema eine zusätzliche Sitzung für nötig,
oder
 - mindestens 25 % der Abgeordneten stellen einen schriftlichen Antrag dafür.
-

Artikel 89: Beschlussfähigkeit

- (1) Wenn die Abgeordneten über Beschlüsse abstimmen, muss mindestens die Hälfte aller Abgeordneten anwesend sein. Das nennt man „Beschlussfähigkeit“.
- Vielleicht sind weniger Abgeordnete anwesend. Dann muss jemand darauf hinweisen. Sonst sind die Beschlüsse trotzdem gültig.
- (2) Beschlüsse können auch ohne Beschlussfähigkeit gültig sein, und zwar dann:
- wenn schon in der Einladung zur Sitzung angekündigt wurde, dass der Antrag sehr dringend ist,
 - oder
 - wenn der Senat eine Ausnahme beantragt, weil der Antrag dringend ist.
-

Artikel 90: Mehrheit für Beschlüsse

In der Bürgerschaft wird häufig abgestimmt oder gewählt. Es wird zum Beispiel über Anträge abgestimmt. Das Ergebnis einer Abstimmung nennt man „Beschluss“.

Wenn mehr anwesende Abgeordnete mit „Ja“ als mit „Nein“ stimmen, ist der Antrag angenommen.

Für bestimmte Abstimmungen gibt es in der Verfassung andere Regeln dafür, wann der Antrag angenommen ist. Zum Beispiel, wenn die Landesverfassung geändert werden soll. Für Wahlen in der Bürgerschaft können andere Regeln für Mehrheiten in Gesetzen oder der Geschäftsordnung stehen. Zum Beispiel für die Wahl der Senatsmitglieder.

Artikel 91: Öffentliche Plenarsitzungen

- (1) Die Plenarsitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) Es gibt 2 Möglichkeiten, dass Plenarsitzungen nichtöffentlich sind:
- Es kann einen Antrag von 33 % der Abgeordneten dafür geben.
 - Der Senat kann einen Antrag stellen.
- Dann wird in einer Plenarsitzung über den Antrag entschieden. Wenn 66 % der anwesenden Abgeordneten dem Antrag zustimmen, wird die Plenarsitzung ohne Öffentlichkeit stattfinden. Über den Antrag wird nichtöffentlich abgestimmt.
-

Artikel 92: Aufgaben des:der Präsident:in

- (1) Der:die Präsident:in beginnt, leitet und beendet die Plenarsitzungen.
 - (2) Der:die Präsident:in sorgt dafür, dass die Abgeordneten und Zuhörer:innen sich ruhig und ordentlich verhalten. Wenn er:sie es sagt, müssen störende Zuhörer:innen die Sitzung verlassen.
 - (3) Die Bürgerschaft bekommt Geld, um ihre Ausgaben zu bezahlen. Im Haushaltsplan steht, wie viel Geld die Bürgerschaft bekommt. Der:die Präsident:in ist verantwortlich für Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft. Der:die Präsident:in vertritt die Bürgerschaft bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.
 - (4) Der Vorstand der Bürgerschaft ist der Vorgesetzte von allen Mitarbeitenden. Der Vorstand stellt die Mitarbeitenden ein und kann sie entlassen. Dabei muss er den Stellenplan beachten. Im Stellenplan steht, wie viele Mitarbeitende die Bürgerschaft braucht.
-

Artikel 93: Berichte über öffentliche Plenarsitzungen

Wer wahrheitsgemäß über die öffentliche Plenarsitzung berichtet, darf nicht bestraft werden. Zum Beispiel darf auch über Beleidigungen in der Sitzung berichtet werden.

Artikel 94: Keine Verfolgung von Abgeordneten

Abgeordnete stimmen regelmäßig über verschiedene Dinge ab und äußern sich zu verschiedenen Themen. Für ihre Abstimmungen und für ihre Äußerungen dürfen sie zu keiner Zeit bestraft werden, zum Beispiel von einem Gericht.

Artikel 95: Verhaftung und Ermittlungen bei Mitgliedern der Bürgerschaft (Abgeordnete)

- (1) Vielleicht hat ein Mitglied der Bürgerschaft eine Straftat begangen. Dann darf es nur verhaftet werden, wenn die Bürgerschaft zustimmt.
 Vielleicht stimmt die Bürgerschaft nicht zu.
 Dann darf das Mitglied nur verhaftet werden:
- wenn das Mitglied direkt bei der Straftat erwischt wird
 - wenn das Mitglied spätestens am Tag nach seiner Straftat gefasst wird.
- Diese Regeln gelten auch für andere Maßnahmen, die die Mitglieder der Bürgerschaft bei ihrer Arbeit stören. Zum Beispiel, wenn sie auf dem Weg zur Plenarsitzung von der Polizei festgehalten werden.
- (2) Mitglieder der Bürgerschaft bekommen vertrauliche und geheime Informationen im Rahmen ihrer Arbeit in der Bürgerschaft. Das nennt man „Berufsgeheimnis“. Vielleicht wird gegen ein Mitglied der Bürgerschaft ermittelt. Wenn dabei Berufsgeheimnisse enthüllt werden könnten, ist die Ermittlung verboten. Wird doch ein Geheimnis enthüllt, dann darf es nicht für die Ermittlungen verwendet werden.
- (3) In Absatz 1 steht: Ein Mitglied der Bürgerschaft kann verhaftet werden, wenn es die Bürgerschaft erlaubt. Das bedeutet, der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss muss die Verhaftung erlauben. Dafür müssen mindestens 75 % der Ausschussmitglieder zustimmen.
- (4) Mehr Regeln dazu stehen in der Geschäftsordnung.
-

Artikel 96: Rechte von Abgeordneten in Ermittlungsverfahren

- (1) Abgeordnete bekommen vertrauliche Informationen und Schriftstücke, weil sie Mitglied der Bürgerschaft sind.
 Die Abgeordneten müssen nicht sagen, vom wem sie eine Information haben oder an wen sie eine Information weitergegeben haben. Auch müssen sie nicht sagen, worum es geht. Das nennt man „Zeugnisverweigerungsrecht“.
 Das Bundesland Bremen darf auch keine Schriftstücke beschlagnahmen, aus denen sich solche Informationen ergeben. Beschlagnahmen bedeutet, das Bundesland Bremen nimmt Dinge an sich, die die Besitzer:innen nicht freiwillig hergeben wollen.

- (2) Vielleicht will die Polizei die Räume der Bürgerschaft und der Fraktionen durchsuchen oder etwas darin beschlagnahmen. Dann braucht die Polizei die Zustimmung des:der Präsident:in.
-

Artikel 97: Andere Berufe neben der Abgeordnetentätigkeit

.....

- (1) Abgeordnete dürfen auch weiter einen anderen Beruf ausüben. Das gilt aber nur, wenn sich der Beruf mit ihrer Arbeit als Abgeordnete vereinbaren lässt. Zum Beispiel dürfen Richter:innen nicht gleichzeitig Abgeordnete sein.
- (2) Die Abgeordneten sollen mindestens die Hälfte des Arbeitstages für die Bürgerschaft arbeiten. Vielleicht haben sie noch eine andere Arbeit. Dann müssen die Arbeitgeber:innen die Teilzeitarbeit im Parlament ermöglichen und den Abgeordneten die Zeit dafür geben.
- (3) Die Abgeordneten müssen ihre Aufgaben und Pflichten als Abgeordnete gewissenhaft erfüllen. Sie dürfen sie zum Beispiel nicht wegen eines anderen Berufs vernachlässigen.
- (4) Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
-

Artikel 98: Teilnahme des Senats an Sitzungen

.....

- (1) Die Bürgerschaft muss dem Senat rechtzeitig die Termine und Tagesordnungen von Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen mitteilen.
- (2) Senator:innen oder Staatsrät:innen müssen zu Sitzungen kommen, wenn es die Bürgerschaft will.
- (3) Senator:innen dürfen bei allen Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen dabei sein, Ausnahme sind nur Untersuchungsausschüsse. Die Senator:innen können auch Vertreter:innen schicken. Das können Staatsrät:innen oder andere geeignete Personen sein.
-

Artikel 99: Akten und Unterlagen der Verwaltung einsehen

- (1) Alle Abgeordneten dürfen Akten und Unterlagen aus der Verwaltung im Bundesland Bremen anfordern. Zum Beispiel Akten aus dem Sozialamt. Sie dürfen die Akten und Unterlagen vor Ort lesen oder in die Bürgerschaft schicken lassen.
 - (2) Die Abgeordneten müssen die Akten und Unterlagen möglichst schnell und vollständig bekommen. Der Senat darf Unterlagen als Kopie oder Datei zur Verfügung stellen.
 - (3) Dann darf die Verwaltung den Zugang zu Akten und Unterlagen verweigern:
 - Die Informationen über Betroffene in den Akten und Unterlagen müssen besonders geschützt werden.
 - Die Akten und Unterlagen müssen geheim bleiben, weil es für das Bundesland Bremen sehr wichtig ist. Das ist zum Beispiel so bei bestimmten nicht abgeschlossenen Regierungsberatungen. Die Verwaltung muss dann schriftlich begründen, warum Akten oder Unterlagen nicht gelesen werden können.
 - (4) Dann entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss, ob ein:e Abgeordnete:r eine Akte lesen darf:
 - Die:der Abgeordnete arbeitet in derselben Behörde, aus der die Akte kommt.
 - Durch das Lesen der Akte könnte die:der Abgeordnete einen persönlichen Vorteil bekommen.
 - Durch das Lesen der Akte könnte die:der Abgeordnete einen sonstigen beruflichen Vorteil bekommen.
 - (5) Bestimmte Ausschüsse können besondere Rechte für die Akteneinsicht bekommen.
-

Artikel 100: Anfragen an den Senat

- (1) Eine Gruppe von mindestens 5 Abgeordneten kann Anfragen an den Senat stellen. Wenn es in der Geschäftsordnung steht, können auch einzelne Abgeordnete der Bürgerschaft Anfragen stellen. Zum Beispiel: Was macht der Senat, um den Klimaschutz im Bundesland Bremen zu fördern?
 - (2) Wenn es in der Geschäftsordnung steht, können Gruppen von mindestens 5 Abgeordneten eine Aussprache über Anfragen verlangen.
-

Artikel 101: Wofür die Bürgerschaft zuständig ist

- (1) In der Bürgerschaft wird häufig über Dinge abgestimmt. Das Ergebnis einer Abstimmung nennt man „Beschluss“.

Die Bürgerschaft beschließt insbesondere über die folgenden Bereiche:

1. Die Bürgerschaft beschließt:
 - ob neue Gesetze erlassen werden
 - ob Gesetze geändert oder abgeschafft werden.
2. Die Bürgerschaft beschließt, ob Abgaben und Tarife festgelegt werden.
3. Die Bürgerschaft beschließt, ob das Bundesland Bremen neue Aufgaben übernehmen soll, die es nach dem Gesetz nicht übernehmen muss.
Das gilt zum Beispiel für die Gründung oder die Vergrößerung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen oder für die Beteiligung an Unternehmen.
4. Die Bürgerschaft beschließt, ob die Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen geändert werden soll, an denen das Bundesland Bremen wesentlich beteiligt ist. Zum Beispiel kann eine AG in eine GmbH geändert werden.
5. Die Bürgerschaft beschließt:
 - ob es weitere Ausgaben geben soll, die nicht im Haushaltsplan stehen
 - ob Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die zu zusätzlichen Ausgaben in den nächsten Haushaltsjahren führen können.
6. Die Bürgerschaft beschließt über das Vermögen des Bundeslandes Bremen.
Sie beschließt zum Beispiel:
 - ob das Bundesland Bremen Grundstücke kauft oder verkauft
 - ob das Bundesland Bremen jemandem etwas schenkt
 - ob das Bundesland Bremen jemandem Geld überlässt, das es später zurückhaben möchte. Das nennt man „Darlehen“
 - ob das Bundesland Bremen Grundstücke als finanzielle Sicherheit für etwas anderes anbietet.
 Die Bürgerschaft beschließt über diese Geschäfte nur, wenn sie besonders sind. Das heißt, sie gehören nicht zu den üblichen Aufgaben der Verwaltung.



7. Die Bürgerschaft beschließt:

- ob das Bundesland auf Ansprüche verzichtet.
Zum Beispiel, ob das Bundesland auf Geld verzichtet, das ihm eigentlich zusteht.
- ob das Bundesland sich auf Vergleiche einigt.
Das heißt, es gibt einen Streit zwischen dem Bundesland und zum Beispiel einem Unternehmen. Beide Seiten geben etwas nach. So finden sie eine gemeinsame Lösung für den Streit.
Die Bürgerschaft beschließt über diese Angelegenheiten nur, wenn sie besonders sind. Das heißt, sie gehören nicht zu den üblichen Aufgaben der Verwaltung.

- (2) Normalerweise beschließt die Bürgerschaft neue Gesetze. Manchmal braucht man aber schnell neue Regeln. Zum Beispiel, wenn ein Unglück passiert ist. Dann kann der Senat die neuen Regeln als Verordnung festlegen. Die Regeln dürfen nicht die Verfassung ändern. Die Verordnung muss sofort der Bürgerschaft vorgelegt werden. Wenn die Bürgerschaft die Verordnung nicht bestätigt, muss der Senat die Verordnung wieder aufheben.
- (3) Die Bürgerschaft darf einige Mitglieder für Arbeitsgruppen der Europäischen Union bestimmen. Zum Beispiel für den Ausschuss der Regionen. Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
- (4) Das Bundesland Bremen hat Eigenbetriebe. Das sind zum Beispiel Unternehmen vom Bundesland Bremen. Jeder Eigenbetrieb muss einen Betriebsausschuss haben. Die Bürgerschaft bestimmt, wer in den Betriebsausschüssen sitzt.
Der Betriebsausschuss:
- bestimmt, wer die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist
 - prüft den finanziellen Jahresabschluss
 - überwacht und berät die Betriebsleitung.
- Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.

Artikel 102: Beschlüsse der Bürgerschaft zu Ausgaben

Die Bürgerschaft darf nur Ausgaben oder wirtschaftliche Belastungen beschließen, wenn sie weiß, wie sie bezahlt werden.

Artikel 103: Wie der Senat von Beschlüssen der Bürgerschaft erfährt

Jeder Beschluss der Bürgerschaft wird aufgeschrieben. Der Senat bekommt davon eine Kopie. Auf der Kopie wird bestätigt, dass der Inhalt mit dem Original übereinstimmt.

Artikel 104

(weggefallen)

Artikel 105: Ausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft setzt verschiedene Ausschüsse ein. Zum Beispiel den Geschäftsordnungsausschuss und den Haushalts- und Finanzausschuss. Es gibt ständige und nichtständige Ausschüsse. Ständige Ausschüsse gibt es dauerhaft und sie werden nach jeder Wahl neu eingesetzt. Nichtständige Ausschüsse gibt es für besondere Aufgaben. Wenn die Aufgabe erledigt ist, endet auch die Arbeit des nichtständigen Ausschusses. Der:die Bürgerschaftspräsident:in oder die Person, die sie:ihn vertritt, hat den Vorsitz im Geschäftsordnungsausschuss. In der Geschäftsordnung steht, auf welche Weise die Ausschüsse genau besetzt werden.
- (2) Für die Zusammensetzung von Ausschüssen soll die Größe der Fraktionen beachtet werden. Das heißt: Es kommen viele Mitglieder aus großen Fraktionen und weniger Mitglieder aus kleinen Fraktionen in jeden Ausschuss. Die Größe von Fraktionen kann sich ändern. Dann kann eine Fraktion einen Antrag stellen, damit die betroffenen Plätze im Ausschuss angepasst werden.
- (3) Die Bürgerschaft kann Rechte an die ständigen Ausschüsse abgeben. Die Ausschüsse dürfen aber keine Gesetze beschließen.



(4) Jeder Ausschuss hat einen Aufgabenbereich.

Zu diesem Bereich gehören verschiedene Einrichtungen der Verwaltung. Eine Einrichtung ist zum Beispiel die Universität. Sie gehört zum Bereich vom Wissenschaftsausschuss.

Jedes Mitglied aus einem Ausschuss darf diese Einrichtungen jederzeit aufsuchen. Das Mitglied darf auch Informationen aus der Verwaltung bekommen, die für die Arbeit im Ausschuss wichtig sind.

Wenn mindestens 25 % der Ausschussmitglieder das wollen, muss auch der Senat dem Ausschuss Informationen geben. Der Ausschuss muss die Informationen möglichst schnell und vollständig erhalten.

Dann darf die Verwaltung oder der Senat den Zugang zu Akten und Unterlagen verweigern:

- Informationen über Betroffene müssen besonders geschützt werden.
- Informationen müssen geheim bleiben, weil es für die Bevölkerung sehr wichtig ist.

Die Verwaltung oder der Senat muss schriftlich begründen, warum die Informationen verweigert werden.

Jeder Ausschuss kann verlangen, dass zuständige Mitglieder aus dem Senat oder ihre Vertretung beim Ausschuss erscheinen und Fragen beantworten.

(5) Ein Untersuchungsausschuss untersucht eine Angelegenheit, die besonders wichtig ist. Zum Beispiel, wenn die Verwaltung einen großen Fehler gemacht hat.

Die Bürgerschaft muss einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einsetzen, wenn mindestens 25 % der Abgeordneten das beantragen. Wenn weniger Abgeordnete den Untersuchungsausschuss beantragen, stimmt das Parlament ab, ob es den Ausschuss geben soll.

Ein Untersuchungsausschuss kann Beweise suchen.

Er muss dabei das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis beachten. Das Fernmeldegeheimnis schützt Nachrichten, die Menschen einander schicken, zum Beispiel E-Mails.

Auch Telefongespräche sind geschützt.

Wenn der Untersuchungsausschuss es will, müssen die Gerichts- und Verwaltungsbehörden ihm helfen, Beweise zu suchen. Und wenn der Untersuchungsausschuss es will, darf er die Akten der Behörden einsehen.

Ein Untersuchungsausschuss kann Zeug:innen und Fachleute befragen.

Falls Zeug:innen nicht aussagen wollen, kann der Untersuchungsausschuss sie dazu zwingen. Er kann sie zum Beispiel von der Polizei zuhause abholen lassen.

Wenn der Untersuchungsausschuss Mitarbeitende braucht, dann muss der Senat welche schicken.

Der Untersuchungsausschuss darf gemeinsam mit dem Senat entscheiden, wer für den Untersuchungsausschuss arbeitet.

- (6) Die Bürgerschaft setzt einen Petitionsausschuss ein. Dieser Ausschuss kümmert sich um Bitten, Anregungen und Beschwerden von Bürger:innen. Das kann der Petitionsausschuss von einem zuständigen Senatsmitglied fordern:
- Akten
 - Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen, die der Senat verwaltet
 - alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 - Hilfe bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
- Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
- (7) Die Bürgerschaft setzt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen ein.
- (8) Es gibt Unternehmen, die dem Bundesland Bremen gehören oder auf die das Bundesland Bremen einen großen Einfluss hat. Bei diesen Unternehmen gibt es Arbeitsgruppen, die die Arbeit der Unternehmen kontrollieren und prüfen. Manche Mitglieder der Arbeitsgruppen wurden vom Bundesland Bremen gewählt oder beauftragt. Diese Mitglieder müssen Ausschüssen der Bremischen Bürgerschaft Auskünfte geben. Dafür müssen 25 % der Ausschussmitglieder das wollen. Der Ausschuss muss dabei dafür sorgen, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weitergegeben werden.
-

Artikel 106: Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

.....

Mehr Regeln für die Abläufe in der Bürgerschaft stehen in der Geschäftsordnung. Die Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss sich an die Verfassung und Gesetze halten.

.....

3) Die Landesregierung (Senat)

Artikel 107: Mitglieder des Senats

- (1) Die Landesregierung besteht aus einem Senat mit Senator:innen.
 Wie viele das sind, wird durch ein Gesetz bestimmt.
 Auch Staatsrät:innen können in den Senat gewählt werden.
 Aber es müssen mindestens 3-Mal so viele Senator:innen wie Staatsrät:innen im Senat sein.
 Wenn es zum Beispiel 9 Senator:innen gibt, dann dürfen höchstens 3 Staatsrät:innen in den Senat gewählt werden.
 Die Staatsrät:innen, die in den Senat gewählt wurden, stehen während ihrer Mitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Damit haben sie gegenüber dem Bundesland Bremen bestimmte Rechte und Pflichten.
 Mehr Regeln dazu stehen im Gesetz.
 - (2) Der Senat wird durch die Bürgerschaft für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
 Zuerst wird der:die Senatspräsident:in in einem einzelnen Wahlgang gewählt. Danach wählt die Bürgerschaft die weiteren Senatsmitglieder. Dann können Staatsrät:innen als weitere Mitglieder in den Senat gewählt werden. Diese werden vorher von dem Senat vorgeschlagen.
 Eine Person gewinnt die Wahl, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt.
 - (3) Der alte Senat bleibt bis zur Wahl des neuen Senats im Amt.
 - (4) Wer die Voraussetzungen erfüllt, um in die Bürgerschaft gewählt zu werden, kann auch Senatsmitglied werden.
 Senatsmitglieder müssen erst ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl im Bundesland Bremen wohnen.
 - (5) Senatsmitglieder können wiedergewählt werden.
 - (6) Gewählte Senatsmitglieder müssen die Wahl nicht annehmen.
 Sie können jederzeit aus dem Senat austreten.
-

Artikel 108: Keine gleichzeitige Mitgliedschaft in Senat und Bürgerschaft

- (1) Senatsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein.
 - (2) Vielleicht tritt ein Senatsmitglied aus dem Senat zurück. Dann hat es das Recht, wieder Mitglied der Bürgerschaft zu werden, wenn es vorher dazu gewählt worden ist. Das Wahlgesetz bestimmt, wer dann dafür aus der Bürgerschaft ausscheiden muss.
-

Artikel 109: Eid beim Amtsantritt

Die neuen Senatsmitglieder leisten in einer Sitzung der Bürgerschaft den Eid auf die Verfassung. Dabei versprechen sie, das Grundgesetz und die Landesverfassung zu schützen.

Artikel 110: Ausschluss von Senatsmitgliedern

- (1) Die Bürgerschaft kann dem Senat oder einem Senatsmitglied das Vertrauen entziehen. Wenn sie dies beschließt, dann müssen der Senat oder das Senatsmitglied zurücktreten.
 - (2) Für dieses Vorgehen gibt es Regeln:
Mindestens 25 % der Abgeordneten müssen einen Antrag auf Vertrauensentzug stellen.
Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der der Antrag behandelt werden soll, allen Abgeordneten und Senatsmitgliedern bekannt sein.
 - (3) Eine Mehrheit aller Abgeordneten muss zustimmen, damit der Antrag beschlossen werden kann. Außerdem muss die Bürgerschaft einen neuen Senat oder ein neues Senatsmitglied als Nachfolge wählen. Oder sie muss durch ein Gesetz beschließen, dass der Senat nun weniger Mitglieder hat, es also keine Nachfolge mehr braucht. Dies gilt nur für Senator:innen.
 - (4) Vielleicht weigert sich ein Senatsmitglied, seinen Pflichten nachzukommen, zum Beispiel der Geheimhaltungspflicht. Dann kann der Senat einen Antrag stellen, dass dem Mitglied seine Mitgliedschaft entzogen wird. Wenn die Bürgerschaft dem Antrag zustimmt, endet die Mitgliedschaft.
-

„Ich schwöre als Mitglied des Senats, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen halten und schützen zu wollen.“



Artikel 111: Klage gegen Senatsmitglieder

- (1) Vielleicht verstoßen Senatsmitglieder bewusst gegen die Verfassung. Dann kann die Bürgerschaft beschließen, dass die Senatsmitglieder vor dem Staatsgerichtshof in Bremen angeklagt werden.
 - (2) Die Bürgerschaft kann das nur beschließen, wenn mindestens 66 % aller Abgeordneten anwesend sind. Bei der Abstimmung müssen dann wiederum mindestens 66 % zustimmen. Aber das muss dann auch die Mehrheit von allen Abgeordneten sein.
-

Artikel 112: Amtsbezeichnung und Bezahlung

- (1) Die Amtsbezeichnung für die Mitglieder des Senats ist „Senator“ oder „Senatorin“. Die Amtsbezeichnung für die weiteren Mitglieder ist „Staatsrat“ oder „Staatsrätin“.
 - (2) Die Bürgerschaft bestimmt, wie viel Geld die Senator:innen und Staatsrät:innen bekommen.
Weitere Geldzahlungen können durch Gesetze geregelt werden. Zum Beispiel die Versorgung im Alter oder die Versorgung der Familie, wenn ein Mitglied des Senats stirbt.
-

Artikel 113: Weitere Berufstätigkeit von Senatsmitgliedern

- (1) Normalerweise ist die Arbeit als Mitglied des Senats nicht mit einer weiteren Berufstätigkeit vereinbar. Der Senat kann aber eine weitere Berufstätigkeit erlauben.
 - (2) Der Senat kann erlauben, dass Senatsmitglieder in Vorständen, Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten von Unternehmen bleiben oder in sie eintreten. Der:die Bürgerschaftspräsident:in muss über die Erlaubnis informiert werden.
-

Artikel 114: 2 Bürgermeister:innen

Es gibt 2 Bürgermeister:innen:

1. Senatspräsident:in
2. ein:e Senator:in.

Diese:r Senator:in wird vom Senat gewählt.

Artikel 115: Aufgaben des:der Senatspräsident:in

- (1) Die Vertretung des:der Senatspräsident:in ist der:die andere Bürgermeister:in. Der:die Senatspräsident:in kann auch durch ein anderes Mitglied vertreten werden, wenn das nötig ist.
 - (2) Der:die Senatspräsident:in leitet den Senat und sorgt dafür, dass alles ordnungsgemäß läuft. Außerdem achtet er:sie darauf, dass alle Senatsmitglieder ihre Aufgaben erfüllen.
 - (3) Dem:der Senatspräsident:in können Eingaben geschickt werden. Das sind zum Beispiel Bitten oder Beschwerden. Der:die Senatspräsident:in muss dem Senat bei der nächsten Versammlung von Eingaben berichten, die den Senat betreffen.
-

Artikel 116: Anträge von Senatsmitgliedern

Jedes Senatsmitglied kann beantragen, dass sich der Senat mit einem Thema beschäftigt und darüber einen Beschluss fasst.

Artikel 117: Entscheidungen im Senat

- (1) Damit der Senat etwas beschließen kann, muss die Mehrheit der abstimmenden Senatsmitglieder zustimmen. Staatsrät:innen dürfen anders abstimmen als das Senatsmitglied, dem sie zugeordnet sind. Gibt es ein Unentschieden, entscheidet der:die Senatspräsident:in. Die Sitzungen des Senats sind nichtöffentlich.
 - (2) Vielleicht gibt es Beschwerden über die Handlungen von Senatsmitgliedern. Dann muss der Senat darüber beraten und entscheiden. Bei diesen Treffen dürfen die Senatsmitglieder nicht dabei sein, über die es Beschwerden gab.
-

Artikel 118: Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat hält sich bei der Leitung der Verwaltung an die Gesetze und Richtlinien der Bürgerschaft. Der Senat vertritt das Bundesland Bremen in Deutschland, Europa und der Welt. Der:die Senatspräsident:in oder die Stellvertretung darf für das Bundesland Bremen Verträge oder rechtliche Erklärungen unterschreiben.

- (2) Der Senat ist Vorgesetzter von allen Personen, die für das Bundesland Bremen arbeiten. Er stellt sie ein und kann sie auch wieder entlassen. Er muss sich dabei an den Stellenplan halten. Im Stellenplan steht, wie viele Mitarbeitende das Bundesland Bremen haben soll.
Es gibt Personen, die den Senat kontrollieren sollen. Diese werden nicht vom Senat eingestellt. Sie werden von der Bürgerschaft gewählt. Eine solche Person ist zum Beispiel die Landesbeauftragte für Datenschutz. Mehr Regeln dazu stehen in einem Gesetz.
- (3) Der Senat kann entscheiden, dass jemand anders seine Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise übernimmt.
- (4) Jedes Senatsmitglied muss die Aufgaben erfüllen, die es bekommen hat.
- (5) Senatsmitglieder dürfen andere Senatsmitglieder vertreten.
-

Artikel 119: Senat: Gesetze einhalten, Ausgaben finanzieren

.....

Der Senat darf keine Beschlüsse der Bürgerschaft ausführen, die gegen Gesetze verstoßen.

Der Senat darf nur Ausgaben oder wirtschaftliche Belastungen beschließen, wenn er weiß, wie sie bezahlt werden.

.....

Artikel 120: Zuständigkeiten der Senator:innen

.....

Der Senat beschließt, welche Senator:innen für welche Behörden und Ämter verantwortlich sind.

Innerhalb dieser Verantwortung dürfen die Senator:innen das Bundesland Bremen vertreten.

Es gibt Fälle, in denen der gesamte Senat entscheiden muss:

1. bei Anträgen des Senats an die Bürgerschaft
 2. bei Angelegenheiten, für die die Verfassung oder Gesetze eine Entscheidung von Senat oder Senatspräsident:in vorschreiben
 3. bei Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung wichtig sind
 4. bei Streit über Fragen, die Behörden oder Ämter verschiedener Senator:innen betreffen.
-

Artikel 121: Begnadigung

- (1) Der Senat darf Straftäter:innen begnadigen.
Das heißt zum Beispiel, dass sie aus dem Gefängnis entlassen werden. Er kann erlauben, dass das auch andere Stellen dürfen, zum Beispiel der:die Senator:in für Justiz.
 - (2) In Gesetzen kann geregelt werden:
 - dass mehreren Personen gleichzeitig eine Strafe für dieselbe Art von Straftat erlassen wird
 - dass bestimmte Arten von Gerichtsverfahren abgebrochen werden können.
 Ein einzelnes Gerichtsverfahren kann nicht beendet werden.
-

3. Abschnitt: Rechtsetzung

Artikel 122: Allgemeine Regeln des Völkerrechts in Bremen

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten auch für das Bundesland Bremen und alle Bürger:innen.

Das sind Regeln, die von den meisten Ländern der Welt anerkannt werden. Zum Beispiel das Folterverbot.

Artikel 123: Der Weg zu einem neuen Gesetz

- (1) Wer kann Vorschläge für neue Gesetze machen?
 - Bürger:innen durch ein Volksbegehren oder einen Bürgerantrag
 - der Senat
 - die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft
 - (2) Die durch die Bürgerschaft oder einen Volksentscheid beschlossenen Gesetzestexte gehen an den Senat. Dort wird das Gesetz in mehreren Schritten fertiggestellt und veröffentlicht.
 - (3) Der Senat prüft, ob das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der:die Bürgermeister:in unterschreibt das Gesetz. Danach wird das Gesetz im Gesetzblatt veröffentlicht. Dafür hat der Senat einen Monat Zeit.
 - (4) Das Bremische Gesetzblatt kann auch digital veröffentlicht werden. Dazu muss es dann ein Gesetz geben.
-

Artikel 124: Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen, wenn es zur Ausführung eines Gesetzes notwendig ist. Das geht nur, wenn ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

Verwaltungsvorschrift

Eine Verwaltungsvorschrift ist eine Regel, die in der Verwaltung gilt. Zum Beispiel:

Eine Anweisung von einer Behörde an eine untergeordnete Behörde, wie ein Gesetz ausgelegt werden soll

Eine Anweisung für Beamte von ihren Vorgesetzten, wie die Beamten über bestimmte Anträge entscheiden sollen

Artikel 125: Änderung der Verfassung

(1) Die Verfassung kann nur so geändert werden:

- Ändern des Textes der Verfassung
- oder
- Einfügen eines Zusatzartikels.

Es darf zum Beispiel keine Gesetze außerhalb der Verfassung geben, die bestimmte Artikel in der Verfassung für ungültig erklären.

(2) Die Bürgerschaft muss über eine Verfassungsänderung an 3 verschiedenen Tagen beraten.

Diese Beratungen nennt man „Lesungen“.

Nach der ersten Beratung muss ein nichtständiger Ausschuss (siehe Artikel 105) den Antrag auf Verfassungsänderung bewerten und darüber einen Bericht schreiben.

Es gibt 2 weitere Lesungen, nachdem die Bürgerschaft diesen Bericht erhalten hat.

(3) Eine Änderung der Verfassung kann beschlossen werden:

- durch Volksentscheid
- durch eine Mehrheit von 66 % aller Abgeordneten der Bürgerschaft.

(4) Vielleicht soll die Landesverfassung geändert werden.

Wenn die Änderung die Hauptaussagen bestimmter Artikel betrifft, dann gibt es strengere Regeln:

- Die Änderung muss in einem Volksentscheid beschlossen werden
- oder bei einer Abstimmung der Bürgerschaft müssen alle Abstimmenden der Änderung zustimmen.

Die bestimmten Artikel sind:

- Artikel 75
- Artikel 143
- Artikel 144
- Artikel 145 Absatz 1
- Artikel 147

In diesen Artikeln geht es um die Gemeinden Bremen und Bremerhaven im Bundesland Bremen.

Artikel 126: Ab wann gelten Gesetze?

Gesetze und Verordnungen treten in der Regel am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Abschnitt: Verwaltung

Artikel 127: Leitung der Behörden

Fachlich geeignete Personen leiten die Verwaltungsbehörden und Ämter. Sie müssen sich an die Richtlinien und Anweisungen der zuständigen Senator:innen halten.

Artikel 128: Einstellung und Beförderung im Öffentlichen Dienst

- (1) Alle deutschen Bürger:innen können sich bewerben, um im öffentlichen Dienst zu arbeiten.
 - (2) Nur wer für eine Stelle geeignet ist und die nötigen Fähigkeiten besitzt, kann eingestellt und befördert werden. Das ist in Gesetzen geregelt.
-

Artikel 129: Deputationen

- (1) Die Bürgerschaft kann spezielle Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit der Arbeit bestimmter Verwaltungsbereiche befassen. Diese speziellen Arbeitsgruppen heißen „Deputationen“. Sie sind gemeinsame Arbeitsgruppen von Bürgerschaft und Senat. In den Deputationen können auch Personen sein, die nicht Abgeordnete der Bürgerschaft sind. Mehr Regeln dazu stehen im Deputationsgesetz.
 - (2) Für die Mitglieder in Deputationen gelten auch die Artikel 99 und 105 Absatz 2, 3, 4 und 8. In Artikel 99 geht es um die Einsicht in Akten und Unterlagen der Verwaltung. In Artikel 105 Absatz 2, 3, 4 und 8 geht es unter anderem um die Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder. Ist das Deputationsmitglied nicht gleichzeitig Abgeordnete:r der Bürgerschaft? Dann gilt Artikel 99 nur für den Bereich der Verwaltung, für den die Deputation zuständig ist.
-

Artikel 130: Vermögen von Bremerhaven und Bremen 1947

Im Jahr 1947 wurde die Stadt Bremerhaven in das Bundesland Bremen eingegliedert.

Das Vermögen, das das Bundesland bis dahin hatte, ist nun das Vermögen der Stadt Bremen.

Das Vermögen, das die Stadt Bremerhaven bis dahin hatte, bleibt das Vermögen Bremerhavens.

Artikel 131: Rechnungsjahr und Haushaltsplan

(1) Gesetze bestimmen, wann ein Rechnungsjahr anfängt und endet.

(2) In der Regel wird alle 2 Jahre das Haushaltsgesetz in der Bürgerschaft beschlossen.

Im Haushaltsgesetz wird der Haushaltsplan festgelegt.

Im Haushaltsplan steht sehr genau, wie viel Geld für welchen Zweck verwendet werden darf.

Der Haushaltsplan gilt für 1 oder 2 Rechnungsjahre.

Die Rechnungsjahre sind getrennt aufgeführt.

Die Bürgerschaft muss das Haushaltsgesetz noch vor dem Beginn des ersten Rechnungsjahres beschließen.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt:

1. die geplanten Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan
 2. die Höhe der Steuern. Das gilt aber nur für die Steuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festgelegt werden.
 3. die Höhe der Kredite, die die Stadtgemeinden aufnehmen dürfen.
-

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist ein Zeitraum für die Auflistung von Einnahmen und Ausgaben.

Das Rechnungsjahr für die Verwaltung im Bundesland Bremen entspricht dem Kalenderjahr und geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 131a: Neue Kredite des Bundeslandes Bremen

(1) Einnahmen und Ausgaben müssen sich ausgleichen. Generell dürfen dafür keine neuen Kredite aufgenommen werden.

(2) Von der Regelung in Absatz 1 darf abgewichen werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage überdurchschnittlich gut oder schlecht entwickelt.

Das heißt zum Beispiel, dass in einer Wirtschaftskrise doch Kredite aufgenommen werden können. Wenn es der Wirtschaft sehr gut geht, muss hingegen Geld zurückgelegt werden.

Schuldenbremse

In diesem Artikel geht es um die sogenannte „Schuldenbremse“. Die Schuldenbremse steht seit dem Jahr 2015 in der Landesverfassung. Sie schreibt dem Bundesland Bremen vor, wie viele Schulden gemacht werden dürfen.

- (3) Vielleicht kommt es zu einer Naturkatastrophe oder zu einer anderen, nicht kontrollierbaren Notlage. Dies kann hohe Kosten für das Bundesland Bremen verursachen.
Das Bundesland Bremen darf dann Kredite aufnehmen.
Die Regeln aus Absatz 1 und 2 müssen dann nicht eingehalten werden.
Das geht nur, wenn die Mehrheit der Bürgerschaft dafür ist.
Wenn die Regeln aus Absatz 1 nicht eingehalten werden, muss die Bürgerschaft festlegen, wie und wann der Kredit abbezahlt werden muss.
- (4) Vielleicht will das Bundesland Bremen einen Kredit aufnehmen. Wenn dadurch Ausgaben in zukünftigen Rechnungsjahren entstehen, dann muss es ein Gesetz geben, das die Aufnahme des Kredits erlaubt. Mit dem Gesetz muss man herausfinden können, wie hoch der Kredit sein darf.
Das gilt auch für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. In allen Fällen trägt das Bundesland Bremen ein finanzielles Risiko für andere.
- (5) Es gibt Unternehmen, die dem Bundesland Bremen gehören oder auf die das Bundesland Bremen einen großen Einfluss hat. Diese Unternehmen können Kredite aufnehmen.

Diese Kredite gelten als Kredite des Bundeslandes Bremen, wenn:

- der Kredit im Auftrag des Bundeslandes Bremen aufgenommen wurde
- mit dem Kredit staatliche Aufgaben bezahlt werden sollen
- das Bundesland Bremen den Kredit mit Zinsen zurückzahlt.

- (6) Weitere Regeln stehen in einem Gesetz, zum Beispiel, wie die Vorgaben aus Absatz 1 und 2 berechnet werden.
-

Artikel 131b: Übergangsregelungen zur Schuldenbremse

.....

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 waren Abweichungen von Artikel 131a Absatz 1 erlaubt. Das bedeutet, dass sich das Bundesland Bremen noch nicht an die Schuldenbremse halten musste. Dafür gab es eine spezielle Vereinbarung unter anderem zwischen dem Bundesland Bremen und der Bundesrepublik Deutschland.

.....

Artikel 131c: Finanzlage sichern

Bürgerschaft und Senat müssen sich darum kümmern, dass das Bundesland Bremen genug Geld hat, um seine Aufgaben zu erfüllen (Artikel 131a Absatz 1, Artikel 131b). Der Senat arbeitet manchmal an Bundesgesetzen oder europäischen Themen mit. Dann muss er so vorgehen, dass es für die Finanzen des Bundeslandes Bremen und seiner Gemeinden vorteilhaft ist.

Artikel 132: Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz ist die Grundlage dafür, wie mit allen Einnahmen und Ausgaben umgegangen werden soll. Bei der Führung der Behörden muss sich der Senat an das Haushaltsgesetz halten. Er muss dabei sparsam mit den Haushaltsmitteln umgehen.

Artikel 132a: Ausgaben ohne Haushaltsplan

- (1) Vielleicht ist das Rechnungsjahr zu Ende und es gibt noch keinen gültigen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Dann darf der Senat solange notwendige Ausgaben machen, bis der neue Haushaltsplan gilt. Zu den notwendigen Ausgaben zählen:
- a) Ausgaben, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten. Und Ausgaben, um gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen.
Zum Beispiel müssen die Mitarbeitenden aller Behörden im Bundesland Bremen weiterhin bezahlt werden.
 - b) Ausgaben, damit das Bundesland Bremen weiter seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.
Zum Beispiel muss bei Mietverträgen weiterhin die Miete bezahlt werden.
 - c) Ausgaben für langfristige Maßnahmen. Zum Beispiel der Bau eines Schulgebäudes. Für diese Maßnahmen müssen bereits Beträge in einem vorherigen Haushaltsplan bewilligt worden sein. Die Maßnahmen müssen zudem bereits begonnen haben.
- (2) Vielleicht hat das Bundesland Bremen nicht genug Einnahmen, um die Ausgaben aus Absatz 1 zu bezahlen. Dann darf der Senat dafür Kredite aufnehmen.
-

Artikel 133: Information über Einnahmen und Ausgaben des Senats

Der Senat muss der Bürgerschaft alle Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahres vorlegen. Das muss der Senat im anschließenden Rechnungsjahr machen.

Artikel 133a: Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof prüft die Einnahmen und Ausgaben des Senats. Der Rechnungshof prüft auch, ob der Senat ordnungsgemäß und wirtschaftlich vorgegangen ist.
 - (2) Die Mitglieder des Rechnungshofs entscheiden unabhängig. Das bedeutet: Niemand darf sie beeinflussen und ihnen sagen, wie sie entscheiden sollen. Sie müssen sich nur an die Gesetze halten.
 - (3) Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Rechnungshofs. Der Senat ernennt sie.
 - (4) Weitere Regeln stehen in einem Gesetz.
-

Rechtspflege

Der Begriff „Rechtspflege“ kommt noch aus der Zeit der Weimarer Republik. Mit dem Begriff ist die Rechtsprechung von allen Richter:innen gemeint.

5. Abschnitt: Rechtspflege

Artikel 134: Grundsätze für die Rechtspflege

Grundlage für die Arbeit von Richter:innen sind das Bundes- und Landesrecht. Sie sollen sozial gerecht und im Sinne der Menschenrechte handeln.

Artikel 135: Gerichte und Richter:innen

- (1) Gerichte entscheiden, was recht und was unrecht ist. Die Richter:innen an den Gerichten sind unabhängig. Das bedeutet: Niemand darf sie beeinflussen und ihnen sagen, wie sie entscheiden sollen. Sie müssen sich nur an die Gesetze halten.
 - (2) Bürger:innen sollen bei der Rechtspflege beteiligt sein, zum Beispiel als ehrenamtliche Richter:innen. Wie sie ausgewählt und eingesetzt werden, steht in einem Gesetz.
-

Artikel 136: Richter:innen: Wahl und Berufung auf Lebenszeit

- (1) Neue Richter:innen werden von einem Ausschuss gewählt. In diesem Ausschuss sind 3 Senatsmitglieder, 5 Abgeordnete der Bürgerschaft und 3 Richter:innen. Weitere Regeln stehen in einem Gesetz.
- (2) Richter:innen werden auf Lebenszeit berufen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Man muss sich darauf verlassen können, dass sie sozial gerecht und im Sinne der Menschenrechte arbeiten. Das müssen sie durch ihren Charakter und ihre bisherige Arbeit bereits bewiesen haben.
- (3) Vielleicht hält sich ein:e Richter:in nach der Berufung auf Lebenszeit nicht an die Regeln aus Absatz 2. Dann kann die Bürgerschaft oder der Senat beim Bundesverfassungsgericht beantragen, der Person das Amt zu entziehen.

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt:

- ob sie im Amt bleiben darf
- ob sie in ein anderes Amt versetzt werden soll
- ob sie in den Ruhestand gehen soll
- ob sie entlassen werden soll.

Auch der:die Justizsenator:in kann einen solchen Antrag stellen, wenn der Richterwahlausschuss zustimmt.

Der:die Richter:in darf nicht arbeiten, während über den Antrag entschieden wird.

Artikel 137: Entlassung von Richter:innen

- (1) Vielleicht sollen Richter:innen aus anderen Gründen und gegen ihren Willen:
 - ganz aus ihrem Amt entlassen werden
 - zeitweise aus ihrem Amt entlassen werden
 - in den Ruhestand versetzt werden
 - in ein anderes Amt versetzt werden.

Diese Gründe und Verfahren müssen in Gesetzen stehen und andere Richter:innen müssen darüber entscheiden.

In Gesetzen kann festgelegt werden, ab welchem Alter Richter:innen in den Ruhestand treten müssen.

- (2) Richter:innen können durch bestimmte Gesetze vorübergehend ihr Amt verlieren. Diese Gesetze gelten unabhängig von Absatz 1.
- (3) Vielleicht gibt es bestimmte Änderungen bei den Gerichten. Zum Beispiel soll es an einem Gericht weniger Richter:innen geben oder das Gericht ist für eine neue Region zuständig. Dann kann die Justizverwaltung entscheiden:
- dass Richter:innen an andere Gerichte versetzt werden, obwohl sie das nicht wollen
 - dass Richter:innen entlassen werden müssen.
- Sie bekommen aber weiter ihr volles Gehalt.
Die Justizverwaltung ist die Verwaltung, die auch für die Gerichte zuständig ist.
-

Artikel 138: Klage gegen Richter:innen

.....

- (1) Vielleicht haben Richter:innen absichtlich falsch entschieden. Zum Beispiel haben sie die Verfassung missachtet. Dann können Bürgerschaft oder Senat beantragen, dass die Richter:innen vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt werden. Das passiert nur, wenn es für den Schutz der Verfassung und den Schutz vor richterlichem Machtmissbrauch erforderlich scheint.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht kann dann entscheiden, dass die Richter:innen ihr Amt verlieren. Das Gericht entscheidet auch, ob die Richter:innen in ein anderes Amt versetzt werden, in den Ruhestand gehen sollen oder entlassen werden.
-

Artikel 139: Staatsgerichtshof: Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

.....

- (1) Es muss einen Staatsgerichtshof geben.
- (2) Der Staatsgerichtshof kann für mehrere oder alle Bundesländer eingerichtet werden. Wenn das Bundesland Bremen einen eigenen Staatsgerichtshof hat, ist er so zusammengesetzt:
- Präsident:in des Oberverwaltungsgerichts oder der:die Stellvertreter:in
 - 6 gewählte Mitglieder.
- Davon müssen 2 bremische Richter:innen sein.

Die Bürgerschaft wählt zu Beginn ihrer Wahlperiode die 6 zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Diese Mitglieder bleiben bis zur nächsten Bürgerschaftswahl im Amt.

Die Wahl sollte so ablaufen, dass die Größen der Fraktionen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs dürfen keine Senatsmitglieder- oder Abgeordnete der Bürgerschaft sein. Sie dürfen wiedergewählt werden.

Artikel 140: Staatsgerichtshof: Zuständigkeit

- (1) Der Staatsgerichtshof ist zuständig für
- Fragen zur Landesverfassung
 - andere staatsrechtliche Fragen, die vom Senat, mindestens 20 % der Abgeordneten der Bürgerschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Bremen kommen.

Bei Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen dürfen auch sie Anträge an den Staatsgerichtshof stellen. Das gilt auch für Teile von Verfassungsorganen, zum Beispiel einzelne Abgeordnete der Bürgerschaft. Sie dürfen aber nur Anträge stellen, wenn in der Landesverfassung oder der Geschäftsordnung der Bürgerschaft steht, dass sie eigene Rechte haben. Das gilt zum Beispiel für Fraktionen, aber nicht für Deputationen.

- (2) Außerdem ist der Staatsgerichtshof zuständig für alles, was ihm durch die Landesverfassung oder andere Gesetze vorgeschrieben ist. Zum Beispiel für die Zulassung von Volksbegehren.

Verfassungsorgane

Verfassungsorgane sind staatliche Einrichtungen, deren Rechte und Pflichten in der Landesverfassung stehen.

Im Bundesland Bremen sind das zum Beispiel:

- die Bürgerschaft (Landtag)
- der Senat
- der Staatsgerichtshof.

Artikel 141: Rechtsschutz gegen Behörden

Bürger:innen können sich gegen das Handeln oder Unterlassen einer Behörde wehren.

Zum Beispiel, wenn das Bauamt eine Baugenehmigung nicht ausstellen will. Dann wenden sie sich an ein Gericht in Bremen.

Die Gerichte dürfen prüfen, ob die Maßnahmen und die Verordnungen der Verwaltung gesetzmäßig waren.

Artikel 142: Umgang mit verfassungswidrigen Gesetzen

Vielleicht meint ein Gericht bei einem Urteil, dass ein dafür wichtiges Gesetz nicht mit der Landesverfassung vereinbar ist. Dann legt das Gericht dieses Gesetz dem Staatsgerichtshof vor. Der Staatsgerichtshof entscheidet, ob das Gesetz mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs wird im Bremischen Gesetzblatt veröffentlicht und gilt wie ein Gesetz.

6. Abschnitt: Gemeinden

Artikel 143: Gemeinden Bremen und Bremerhaven

- (1) Die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven bilden jede für sich eine Gemeinde im Bundesland Bremen.
 - (2) Die Gemeinden Bremen und Bremerhaven bilden einen sogenannten „zusammengesetzten Gemeindeverband höherer Ordnung“.
-

Artikel 144: Selbstverwaltung der Gemeinden

Die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie dürfen eine eigene Gemeindeverfassung haben und sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst verwalten.

Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bedeutet zum Beispiel: Eine Gemeinde darf Gesetze machen, die für alle Menschen gelten, die sich im Gebiet der Gemeinde aufhalten. Zum Beispiel Gesetze zur Entsorgung von Abfall.

Artikel 145: Gemeindeverfassungen und Bezirksvertretungen

- (1) Die Gemeinden können sich selbst eine Verfassung geben.
Landesgesetze können die Grundlagen dafür regeln.
 - (2) Manche Themen betreffen vor allem einzelne Stadtteile.
Zum Beispiel Parkverbote in bestimmten Straßen.
Bremen und Bremerhaven können für örtliche Angelegenheiten von Stadtteilen eigene Bezirksvertretungen einrichten.
Diese werden durch die Einwohner:innen des Stadtteils gewählt.
Die Grundlage für die Bezirksvertretungen ist ein Gemeindegesetz.
-

Artikel 146: Finanzen der Gemeinden

- (1) Die Artikel 102, 131, 131a, 131b, 132, 132a und 133 gelten auch für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven.
Sie müssen ihren Beitrag dazu leisten, dass sie ihre Pflichten gemäß Artikel 131a Absatz und Artikel 131b erfüllen können.
 - (2) Das Bundesland Bremen teilt der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven möglichst genug Geld zu, damit die Städte ihre Aufgaben erfüllen können.
Falls das Bundesland Bremen den Städten Aufgaben überträgt, muss es gleichzeitig sagen, wie die Aufgaben bezahlt werden sollen.
Wenn die Städte durch die neuen Aufgaben mehr Ausgaben haben, muss das Bundesland Bremen diese bezahlen.
Weitere Regeln stehen in einem Gesetz.
-

Artikel 147: Senat überprüft die Gemeinden

- (1) Der Senat überprüft das Handeln der Gemeinden.
 - (2) Der Senat überprüft dabei nur, ob sich die Verwaltung an die Gesetze hält.
-

Artikel 148: Organe der Stadtgemeinde Bremen

- (1) Wenn die Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 145 nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt, gilt Folgendes:
 Die Stadtbürgerschaft und der Senat sind die sogenannten gesetzlichen Organe für die Stadtgemeinde Bremen.
 Die Regeln in dieser Verfassung zu
- Volksentscheid
 - Bürgeranträgen
 - Bürgerschaft und Senat
 - und Artikel 42 Absatz 4
- gelten auch für die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen.
 Die in die Bürgerschaft gewählten Vertreter:innen im Wahlbereich Bremen sind gleichzeitig die gewählten Vertreter:innen für die Stadtbürgerschaft Bremen.
- (2) Der:die Präsident:in der Bürgerschaft ist zugleich Präsident:in der Stadtbürgerschaft, wenn die Stadtbürgerschaft es nicht anders beschließt.
 Das Gleiche gilt auch für die anderen Mitglieder des Vorstandes (Vizepräsident:innen und Schriftführer:innen).
 Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch keine weiteren Rechte in der Stadtbürgerschaft, wenn sie sonst kein Mitglied in der Stadtbürgerschaft sind. Sie dürfen also zum Beispiel bei Abstimmungen der Stadtbürgerschaft nicht mit abstimmen.
-

Artikel 149: Übernahme von Aufgaben zwischen Bundesland und Gemeinde

- Durch ein Gesetz kann geregelt werden:
- dass Landesbehörden bestimmte Verwaltungsbereiche von Gemeinden übernehmen
 - dass Behörden einer Gemeinde bestimmte Verwaltungsbereiche des Landes übernehmen.

Das Gesetz muss dann auch regeln, ob in solchen Fällen Geld als Ausgleich zu zahlen ist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Artikel 150 bis 154 und 155 behandeln den Status dieser Verfassung im Verhältnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie behandeln außerdem die Rolle der Landesregierung im Verhältnis zur Bundesregierung.

Diese Artikel galten nur in der Übergangszeit nach dem 2. Weltkrieg, bis im Jahr 1949 das Grundgesetz in Kraft getreten ist und der Bundestag erstmals zusammentrat.

Artikel 150: Abweichung vom geltenden Reichsrecht, Übergangszeit

(1) Die Bürgerschaft kann Gesetze und Verordnungen beschließen, die vom deutschlandweiten Recht abweichen.

Dafür müssen mindestens 66 % der Abgeordneten in der Bürgerschaft anwesend sein.

Mindestens 66 % der anwesenden Abgeordneten müssen dem neuen Gesetz zustimmen. Die Mehrheit muss aber mindestens die Hälfte von allen Abgeordneten sein.

(2) Dieser Artikel gilt nur, bis eine neue Verfassung in Deutschland gilt.

Artikel 151: Aufgaben an Organisationen übertragen

Der Senat darf Aufgaben an Organisationen übertragen, die in einer oder mehreren Besatzungszonen aktiv sind.

Zum Beispiel an den Länderrat der amerikanischen Besatzungszone. Dafür muss die Bürgerschaft zustimmen.

Die Organisationen können dann für das Bundesland Bremen Entscheidungen treffen.

Das gilt besonders für Aufgaben aus den Bereichen Wirtschaft, Ernährung, Finanzen und Beziehungen zu anderen Bundesländern und Staaten.

Dieser Artikel gilt nur, bis es eine Regierung für die Bundesrepublik Deutschland gibt.

Besatzungszonen

Nach dem Krieg teilten die Sieger das Deutsche Reich in 4 Besatzungszonen ein. Bremen gehörte zunächst zur britischen und dann zur amerikanischen Zone.

Artikel 152: Vorrang der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Vielleicht widersprechen Regeln in dieser Landesverfassung der zukünftigen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Dann werden diese Regeln in der Landesverfassung ungültig.

Artikel 153: Eingriffe in Grundrechte

(1) Wenn es wegen der aktuellen Notlage zwingend notwendig ist, können Grundrechte durch Gesetze eingeschränkt werden.

Das gilt für diese Grundrechte:

- Grundrecht der Freizügigkeit

Das heißt: Man darf selbst bestimmen, wo man sich in Deutschland aufhält und lebt.

- Freiheit der Berufswahl

Das heißt: Jede:r darf frei seinen Beruf wählen.

- Wohnungsfreiheit

Das heißt: Man darf in seiner Wohnung machen, was man will. Und man hat das Recht, dort in Ruhe gelassen zu werden.

(2) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Die Bürgerschaft kann diese Frist durch ein Gesetz verlängern.

Dafür muss die Mehrheit aller Abgeordneten zustimmen.

Artikel 154: Befreiung von den Nazis

(1) Deutschland muss von den Nazis, ihren Ideen und den Folgen ihrer Herrschaft befreit werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bis zum 31. Dezember 1948 Gesetze von dieser Landesverfassung abweichen.

(2) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1948.

Die Bürgerschaft kann diese Frist durch ein Gesetz verlängern.

Dafür muss die Mehrheit aller Abgeordneten zustimmen.

Artikel 154a: Wann die Bezahlung der Abgeordneten nicht verändert wird

- (1) Die Bezahlung der Abgeordneten wird normalerweise jedes Jahr angepasst, wenn sich die Kosten und Einkommen im Bundesland Bremen verändert haben (Artikel 82 Satz 2).
Abweichend davon gilt:
Die Bezahlung der Abgeordneten bleibt vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 unverändert.
Wenn die Bezahlung der Abgeordneten das nächste Mal verändert wird, muss man dabei beachten:
- Wie haben sich die Kosten und Einkommen im Bundesland Bremen im Vorjahr entwickelt?
 - Wie hoch war die Bezahlung der Abgeordneten im Jahr 2012?
- (2) Die Bezahlung der Abgeordneten wird normalerweise jedes Jahr angepasst, wenn sich die Kosten und Einkommen im Bundesland Bremen verändert haben (Artikel 82 Satz 2).

Abweichend davon wird gilt:

Die Bezahlung der Abgeordneten bleibt vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 unverändert.

Wenn die Bezahlung der Abgeordneten das nächste Mal verändert wird, muss man dabei beachten:

- Wie haben sich die Kosten und Einkommen im Bundesland Bremen im Vorjahr entwickelt?
 - Wie hoch war die Bezahlung der Abgeordneten im Jahr 2019?
-

Artikel 155: Ab wann diese Verfassung gilt

- (1) Die Bürger:innen im Bundesland Bremen stimmen über diese Verfassung ab. Stimmen die Bürger:innen der Verfassung zu? Dann muss der Senat die Verfassung schnellstmöglich im Bremischen Gesetzblatt veröffentlichen.
Ab dem Tag nach der Veröffentlichung gilt die Verfassung.
- (2) Einige alte Gesetze verstoßen gegen diese Verfassung. Diese Gesetze gelten nicht mehr, sobald diese Verfassung gilt. Die Bürgerschaft hat am 15. September 1947 diese Verfassung beschlossen. Mit einer Volksabstimmung wurde die Verfassung am 12. Oktober 1947 angenommen. Sie wird hiermit vom Senat verkündet.
-

Glossar

Abgeordnete (Mitglieder der Bürgerschaft)

Die Bremer:innen wählen alle 4 Jahre ein neues Parlament. Die Menschen, die in das Parlament gewählt werden, nennt man „Abgeordnete“. Sie treffen stellvertretend politische Entscheidungen für die Bremer:innen. In der 20. Wahlperiode hat die Bürgerschaft 84 Abgeordnete.

Anfragen

Die Abgeordneten kontrollieren den Senat, also die Regierung. Zu diesem Zwecke können Sie der Regierung im Parlament Fragen stellen und müssen Auskunft bekommen.

Es gibt verschiedene Arten von Anfragen, die in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt sind.

Ausnahmen sind im Gesetz geregelt

In der Landesverfassung können nicht alle Einzelheiten geregelt werden. Deshalb wird in Artikeln oft auf andere Gesetze hingewiesen. In diesen Gesetzen können auch Ausnahmen von den Regeln der Landesverfassung stehen.

Ausschuss

Die Bürgerschaft wählt Arbeitsgruppen, in denen sich Abgeordnete mit bestimmten Themen beschäftigen sollen. Zum Beispiel mit Finanzen, Umwelt oder Bildung. Diese Arbeitsgruppen nennt man „Ausschüsse“. In den Ausschüssen werden verschiedene Themen diskutiert und Entscheidungen für das Parlament vorbereitet.

Behörde

Eine Behörde ist eine Einrichtung, die bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt. Eine Behörde ist zum Beispiel das Finanzamt.

Bürgerschaft

Die Bremische Bürgerschaft wird in der Landesverfassung meistens „Bürgerschaft“ genannt. Sie ist das Landesparlament für das Bundesland Bremen und das Kommunalparlament für die Stadt Bremen. Das Kommunalparlament nennt man „Stadtbürgerschaft“. Ein Parlament besteht aus Abgeordneten, die durch eine Wahl bestimmt werden. Es beschließt Gesetze und kontrolliert die Regierung.

Fraktion

Die Abgeordneten der Bürgerschaft können sich zu Fraktionen zusammenschließen, in denen sie politische Ziele gemeinsam verfolgen. Dies sind meistens Abgeordnete derselben Partei. Fraktionen haben mehr Rechte als einzelne Abgeordnete (zum Beispiel längere Redezeiten). Außerdem erhalten sie Geld, um Mitarbeiter:innen zu beschäftigen.

Geschäftsordnung

In einem Parlament gibt es viele Regeln, etwa zum Ablauf von Sitzungen und Abstimmungen. Diese Regeln stehen in der Geschäftsordnung. Die Bürgerschaft beschließt zu Beginn einer Wahlperiode die jeweils geltende Geschäftsordnung.

Gemeinde

Die Bundesrepublik Deutschland ist in viele Verwaltungseinheiten unterteilt. Das erleichtert die Organisation. Diese Verwaltungseinheiten sind von groß nach klein die Bundesländer, die Landkreise, die Städte und die Gemeinden. Bremen und Bremerhaven sind Stadtgemeinden. In der Landesverfassung werden sie aber auch manchmal als „Stadt“ oder „Gemeinde“ bezeichnet. „Stadtgemeinde“ bedeutet, dass einer Gemeinde irgendwann in der Geschichte das Stadtrecht und damit eine besondere rechtliche Stellung verliehen wurde.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Organisationen haben das Ziel, Gutes für die Bevölkerung zu tun. Dazu zählen zum Beispiel soziale, wohltätige Einrichtungen der Kirchen oder Institutionen, die sich um alte und kranke Menschen kümmern.

Gesetzentwurf / Gesetzesvorlage

Ein Gesetzentwurf ist ein vollständig ausformulierter Gesetzestext, der zur Abstimmung und Beratung dem Parlament vorgelegt wird.

Gesetzgebung / Gesetzgeber

Der Gesetzgeber erstellt Gesetze. In einer parlamentarischen Demokratie sind die Parlamente die Gesetzgeber. Also zum Beispiel der Bundestag oder die Bremische Bürgerschaft. Sie beschließen die Gesetze.

Haushalt / Haushaltsplan

Der Haushalt der Stadt und des Landes legt vorab alle voraussichtlichen Einnahmen und geplanten Ausgaben fest.

Er wird von der Bürgerschaft jeweils für 1 oder für 2 Jahre (Doppelhaushalt) beschlossen. Bestandteile des Haushalts sind das Haushaltsgesetz sowie der Haushaltsplan. Im Haushaltsplan steht sehr genau, wie viel Geld für welchen Zweck verwendet werden darf.

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind Einrichtungen, die Aufgaben für den Staat übernehmen. Im Bundesland Bremen ist das zum Beispiel die Universität Bremen. Die Universität Bremen übernimmt Aufgaben von Bildung und Forschung.

Mehr Regeln dazu stehen in Gesetzen

In der Landesverfassung können nicht alle Einzelheiten geregelt werden. Deshalb wird in Artikeln oft auf andere Gesetze hingewiesen, in denen mehr Regeln stehen.

Plenarsitzung

Wenn alle Abgeordneten des Parlaments zusammenkommen, nennt man das „Plenarsitzung“. In den Sitzungen werden unterschiedliche Standpunkte diskutiert. Und es wird über Anträge abgestimmt. Etwa einmal im Monat finden die Plenarsitzungen statt.

Senat

Der Senat ist die Regierung des Bundeslandes Bremen. Er setzt sich aus Senator:innen und in Ausnahmefällen Staatsrät:innen zusammen. Alle Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft gewählt. (Siehe auch Artikel 107.)

Staat

Dieser Begriff kann mehrere Bedeutungen haben. In der Landesverfassung sind damit meistens staatliche Institutionen gemeint – zum Beispiel eine Behörde oder die Regierung. In einigen Fällen ist in der Landesverfassung auch die Bundesrepublik Deutschland als Staat gemeint.

Verwaltung

„Verwaltung“ bezeichnet alle Ämter und Behörden, die die geltenden Gesetze im Alltag umsetzen. Zum Beispiel das Finanzamt oder das Ordnungsamt.

Verordnung

Verordnungen sind Regelungen, die festlegen, wie bestimmte Gesetze ausgeführt werden sollen. Zum Beispiel: Die Corona-Verordnung beschreibt, wie das Infektionsschutzgesetz angewendet wird. Eine Verordnung wird im Gegensatz zu einem Gesetz vom Senat gemacht. Verordnungen dürfen nicht gegen Gesetze verstoßen.

Volksentscheid

Bei einem Volksentscheid entscheidet nicht die Bürgerschaft über ein Anliegen, sondern die Bevölkerung selbst. Alle Wahlberechtigten bekommen einen Stimmzettel, auf dem sie mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen können.

Vorstand der Bremischen Bürgerschaft

Der Vorstand setzt sich aus Abgeordneten der Bürgerschaft zusammen. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Parlamentssitzungen fest und ist Vorgesetzter für die Verwaltung der Bürgerschaft.

Wahlperiode

In demokratischen Staaten wird ein Parlament nur für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Die Bremische Bürgerschaft wird zum Beispiel für 4 Jahre gewählt. Danach finden wieder Wahlen statt. Diesen Zeitraum nennt man „Wahlperiode“.

Wirtschaft

Der Begriff „Wirtschaft“ beschreibt alle Unternehmen und Betriebe, die Waren und Dienstleistungen anbieten. Staatliche Einrichtungen gehören nicht zur Wirtschaft.

Impressum

Bildnachweise:

Titelgrafik: Bürgerschaftskanzlei, unter Verwendung mehrerer Grafiken: robcartorres, SaturnO_27, JuanPabloRada, Good Studio (Adobe Stock)

Seite 5: Tristan Vankann, Fotoetage

Seite 9: de.wikipedia.org (The Indian Reporter)
Gemälde von Howard Chandler Christy

Seite 10 – 15:

Bund 1848: Jubelnde Revolutionäre nach
Barrikadenkämpfen am 18. März 1848 in der
Breiten Straße in Berlin; unbekannte:r Autor:in

Bremen 1849: Reproduktion eines Gemäldes von
K. Gildemeister, Juli 1848 // Staatsarchiv Bremen

Bund 1871: Anton von Werner: Die Proklamierung des
deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871)
(dritte Fassung 1885), Bismarck-Museum Friedrichsruh

Bremen 1854: J. Gottheil del. // Staatsarchiv Bremen

Bremen 1919, 1933, 1956, 1947: Staatsarchiv Bremen

Bund 1919: www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/
que843.pdf

Bund 1933: Arthur Kampf : Der 30. Januar 1933

Bund 1945 basiert auf: de.wikipedia.org; WikiNight2
(GFDL-Lizenz)

Bund 1949: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb

Seite 55: Wappen: de.wikipedia.org (Fenn-O-maniC),
Die Grafik wurde modifiziert // Flagge: Bürgerschaftskanzlei

Seite 16 / 24 / 26 / 28 / 31 / 32 / 35 / 37 / 51 / 59 / 70 / 72 / 76:
Bürgerschaftskanzlei

Herausgegeben von:

Bremische Bürgerschaft

Am Markt 20 • 28195 Bremen

Telefon: 0421 361-20 200 • Fax: 0421 361-12432

informationsdienste@buergerschaft.bremen.de

www.bremische-buergerschaft.de

Beratung zur Umsetzung in Einfache Sprache:
Büro für Leichte Sprache, Lebenshilfe Bremen e. V.



Feedback?

Mehrere Monate haben wir an dieser Version der Landesverfassung gearbeitet und wir möchten weitermachen. Wir werden in Zukunft diese Version aktualisieren und verbessern. Sie können uns dabei unterstützen.

- Haben Sie Verbesserungsvorschläge?
- Sind wir bei einem Artikel zu ungenau gewesen?
- Möchten Sie uns eine allgemeine Rückmeldung geben?

Dann schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an:
informationsdienste@buergerschaft.bremen.de

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

